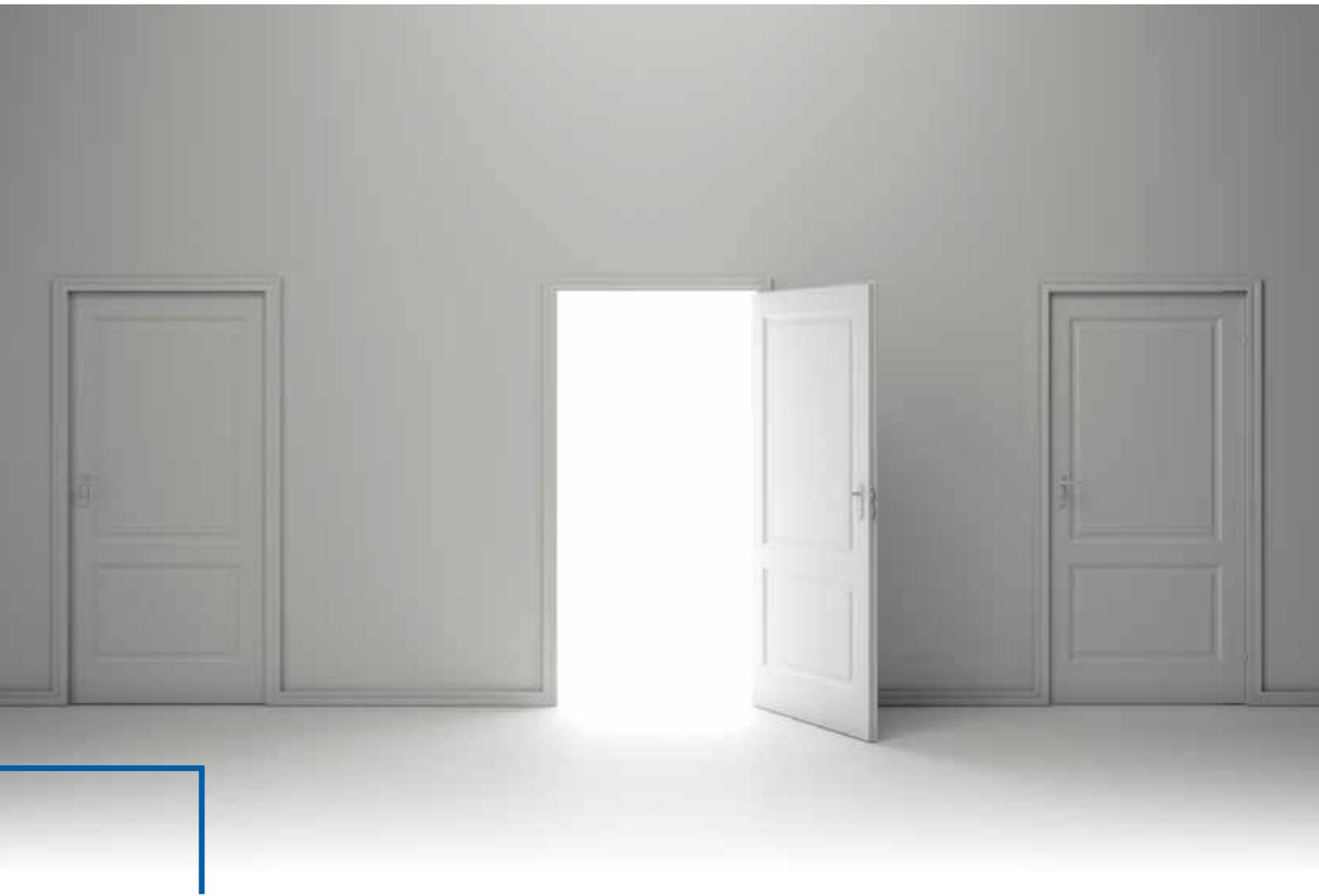


Grundlagen des Asylverfahrens



Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater

Publikationen zum Thema Migration

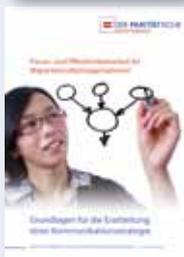
Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband



Strategische Planung erfolgreicher Netzwerkarbeit

Ein Leitfaden für Migrantenorganisationen, Berlin 2011

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Migranten(selbst)organisationen, Grundlagen für die Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie 2. Aufl., Berlin 2011

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Gemeinsam stark Perspektiven der partizipativen Elternarbeit, Berlin 2010

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



AB In die Zukunft! Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten: Fakten – Interpretationen – Schlussfolgerungen, 2. Aufl., Berlin 2010

Im Internet unter www.abindiezukunft.de



Sozialleistungen für Flüchtlinge, Berlin 2012

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Im Blickpunkt: Öffentlichkeitsarbeit in der Migrationsberatung Die Vielfalt der Medien nutzen – Zielgruppen erreichen, Berlin 2011

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Wege zeigen – Perspektiven schaffen. Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) im Paritätischen – Gelingende Integration vor Ort, Berlin 2010

Im Internet unter www.migration.paritaet.org

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

Autor/-in:

Volker Maria Hügel und Kirsten Eichler, GGUA Münster
Projekt Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit

Redaktion:

Harald Löhlein, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia.com: Mopic (Titel), Martina Weber (S. 3), krizz7(S. 5), Bobo (S. 6), Alterfalter (S. 9), Sebastian Engels (S. 16), VRD (S. 19), Gina Sanders (S. 21), BortN66 (S. 22), SUDIO 1ONE (S. 28)

1. Auflage, November 2012

gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Vorwort	2
Einleitung	2
Die Flucht in die EU	3
Völkerrecht und internationaler Flüchtlingsschutz	3
Von der Ankunft bis zur Entscheidung	4
Die Meldung als Asylsuchender	6
Registrierung als Asylsuchender und Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung	7
Der Asylantrag	7
Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens	8
Die Anhörung	9
Ablauf der Anhörung	11
Die Rückübersetzung	13
Mögliche Schwierigkeiten in der Anhörung	14
Bedeutung des Anhörungsprotokolls	15
Nach der Anhörung	15
Die Entscheidung	16
Die Zuständigkeitsprüfung	16
Die Anerkennung als Asylberechtigter	17
Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention	18
EU-Recht	21
Die Rechtsfolgen einer Anerkennung	21
Die Feststellung von Abschiebungsverboten	21
Die Rechtsfolgen der Abschiebungsverbote	22
Kein Schutzstatus und kein Abschiebungshindernis – Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes	24
Die Ablehnung als unbegründet	24
Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet	25
Nach dem Asylverfahren	26
Die Duldung	26
Der Asylfolgeantrag	28
Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse – auch Vollstreckungshindernisse genannt	28
Soziale Rahmenbedingungen	29
Das Widerrufsverfahren	30
Adressen / Links	33
Übersichtstabellen	35

Vorwort

Ziel der vorliegenden Arbeitshilfe ist es, auf knappem Raum einen kompakten Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens zu geben. Sie richtet sich an alle, die Flüchtlinge vor, während oder auch nach Abschluss des Asylverfahrens beraten. Ganz bewusst ist die Arbeitshilfe sehr praxisorientiert angelegt, mit zahlreichen konkreten Tips für die Beratungspraxis. Sie kann dabei allerdings nur die Basisinformationen zur Verfügung stellen, die vor Ort mit weiteren Schulungen bzw. Beratungsgesprächen ergänzt werden müssen, um tatsächlich eine kompetente Beratung der Flüchtlinge sicherzustellen.

Ergänzend zu dieser Broschüre veröffentlicht der Paritätische eine Arbeitshilfe, in der die sozialen Leistungen für Flüchtlinge umfassend dargestellt werden. Beide Arbeitshilfen sind auch auf der Homepage des Paritätischen abrufbar. Sie wurden erstellt von Mitarbeiter/-innen des Büros für die Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit, die auch bundesweit Schulungen zu diesem Themenfeld anbieten. Den Autor/-innen sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Einleitung

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) waren 2011 weltweit 42,5 Millionen Menschen auf der Flucht.

Im Unterschied zu anderen Wanderungsformen ist Flucht keine freiwillige Migration. Flüchtlinge sind gezwungen, ihr Land zu verlassen, um sich und ihre Familien in Sicherheit zu bringen. Die Fluchtursachen sowie die individuellen Gründe, weshalb Menschen ihre Heimatländer verlassen müssen und in einem anderen Staat Schutz suchen, sind vielfältig. Dazu gehören unter anderem:

- ➔ (Bürger-)Kriege,
- ➔ massive Menschenrechtsverletzungen,
- ➔ politische Verfolgung,
- ➔ akute Lebensbedrohung sowie
- ➔ die Zerstörung der Existenzgrundlage auch auf Grund von Umweltkatastrophen und / oder Klimaveränderungen

Weltweit kamen die meisten Flüchtlinge 2011 aus Afghanistan, dem Irak, Somalia und dem Sudan. Viele der Flüchtlinge – insbesondere Alte, Kranke und Familien oder alleinstehende Frauen mit Kindern – können oftmals keine weiten Strecken hinter sich bringen. Neben den physischen Ressourcen fehlen häufig auch die finanziellen Mittel, um in eine als sicher geltende Region – wie z.B. Europa – zu gelangen und dort Schutz zu suchen. So verbleibt der Großteil der Flüchtlinge in der Herkunftsregion und sucht entweder Schutz in einer anderen Region im eigenen Staat oder in Nachbarländern. 2011 lebten die größten Flüchtlingspopulationen in Pakistan, im Iran und in Syrien. Nur ein sehr geringer Teil der Flüchtlinge gelangt nach einem langen, beschwerlichen und gefährlichen Weg nach Europa.

So stellten 2011 insgesamt 301.000 Personen einen Asylantrag in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Davon wurden insgesamt 53.347 Asylanträge in Deutschland gestellt. Die meisten Flüchtlinge, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, kamen 2011 aus Afghanistan, dem Irak, Serbien, dem Iran und Syrien.

Die Flucht in die EU

Für die legale Einreise in die EU benötigen Drittstaatsangehörige grundsätzlich einen gültigen Nationalpass und ein Visum. Einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der EU kann nur stellen, wer sich bereits auf dem Territorium der EU aufhält. Ein Visum zur Einreise mit dem Zweck, einen Asylantrag zu stellen, gibt es nicht. Auch nimmt die EU, anders als beispielsweise die USA, Kanada, Australien und andere Staaten nur sporadisch an dem Resettlement Programm des UNHCR teil. Resettlement ist die „Neuansiedlung“ von Flüchtlingen aus Erstaufnahmeländern für eine dauerhafte Zuflucht, die mit UNHCR organisiert wird. Ende 2011 beschloss die Bundesregierung nunmehr die jährliche Aufnahme von 300 Flüchtlingen im Resettlement.

Der Großteil der Schutzsuchenden muss überstürzt aufbrechen. Da bleibt keine Zeit, um die notwendigen Reisedokumente zu organisieren. Da es für Flüchtlinge keine legalen Einreisemöglichkeiten gibt, besteht die einzige Möglichkeit, Schutz außerhalb des Herkunftslandes zu suchen, oftmals darin, sich mit Hilfe skrupelloser Schlepper auf einem gefährlichen Weg über Transitstaaten in ein sicheres Land zu begeben.

Flüchtlinge können sich nicht aussuchen, in welchem Mitgliedstaat der EU sie einen Asylantrag stellen, selbst wenn sie auf Grund von Sprachkenntnissen oder verwandtschaftlichen Beziehungen bereits Anknüpfungspunkte in einem bestimmten Mitgliedstaat hätten, die ihnen die Verarbeitung der oftmals traumatischen Erlebnisse sowie eine Integration in die Gesellschaft erleichtern würden. Vielmehr regelt die Dublin II Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. In der Regel ist der Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, der die Einreise in die EU ermöglicht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die legale Einreise durch Erteilung eines Visums ermöglicht oder aber die unerlaubte, illegale Einreise der Schutzsuchenden nicht verhindert hat. Im Rahmen des so genannten Dublin-Verfahrens wird bei jedem Asylantrag zunächst geprüft, ob der jeweilige Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ergeben, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird die schutzsuchende Person in den zuständigen Staat überstellt. Zur Dublin II Verordnung siehe „Die Zuständigkeitsprüfung.“

Völkerrecht und internationaler Flüchtlingsschutz

Herzstück des internationalen, also auch des deutschen Flüchtlingsschutzes ist das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, welches am 28. Juli 1951 in Genf von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Hintergrund der so genannten Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 sind die massiven Menschenrechtsverletzungen während des Zweiten Weltkrieges. Angesichts der verübten Gräueltaten, sollten die Rechte von Flüchtlingen und der Anspruch auf Schutz außerhalb des eigenen Herkunftsstaates in einem völkerrechtlichen Abkommen verankert werden.

Der Grundsatz der GFK besteht darin, dass eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer **Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** oder wegen ihrer **politischen Überzeugung** sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1 A GFK) internationalen Schutz erhält, da sie keinen nationalen Schutz bekommen kann. Kernstück der GFK ist das so genannte Non-Refoulement-Gebot des Art. 33 Abs. 1 GFK, das es den Vertragsstaaten untersagt, einen Flüchtling im Sinne des Art. 1 A GFK in einen Staat aus- oder zurückzuweisen, in dem sein Leben auf Grund von Verfolgung in Gefahr wäre.



Die GFK war ursprünglich sowohl zeitlich als auch geographisch eingeschränkt. So galt der Schutzanspruch nur für Personen, die auf Grund von Ereignissen, die sich vor dem 1. Januar 1951 zugetragen hatten, ihr Herkunftsland verlassen mussten, und er war zusätzlich auf Flüchtlinge aus Europa beschränkt. Mit dem Zusatzprotokoll von 1967 wurden diese Beschränkungen aufgehoben.

2011 hatten insgesamt 147 Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet. Nicht alle Staaten – wie zum Beispiel die Türkei – haben jedoch das Zusatzprotokoll von 1967 unterzeichnet. Soweit in diesen Staa-

ten keine nationalen Regelungen bezüglich der geographischen und zeitlichen Einschränkungen erlassen worden sind, gelten diese unter Umständen fort und die GFK ist damit in diesen Staaten unwirksam.

TIPP Weitere Informationen zum Thema „Flüchtlinge weltweit und internationaler Flüchtlingsschutz“ finden Sie auf der Internetseite des UNHCR Deutschland unter www.unhcr.de sowie beim Europäischen Flüchtlingsrat www.ecre.org

Von der Ankunft bis zur Entscheidung

Die Anforderungen, die im Rahmen des Asylverfahrens an die schutzsuchende Person gestellt werden, sind sehr hoch. Neben zahlreichen einzuhaltenden gesetzlichen Fristen gibt es diverse Pflichten und Rechte, die den meisten Flüchtlingen auf Grund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer und der Komplexität des Rechtsgebietes oftmals nicht bekannt sind. Hinzu kommt, dass am Asylverfahren viele verschiedene staatliche Stellen beteiligt sind und die Zuständigkeiten, obwohl gesetzlich eindeutig geregelt, für die Betroffenen nicht immer klar ersichtlich sind.

Bereits zu Beginn des Asylverfahrens empfiehlt es sich deshalb, eine Flüchtlingsberatungsstelle und/oder einen asylrechtskundigen Anwalt bzw. eine Anwältin aufzusuchen. Im Rahmen der Beratung kann der Schutzsuchende erste Fragen zu den Verfahrensabläufen sowie zu seinen gesetzlichen Pflichten und Rechten klären und ggf. auch Unterstützung in Bezug auf seine psychosoziale Versorgung erhalten.

TIPP Adressen von Flüchtlingsberatungsstellen sowie AsylrechtsanwältInnen erhalten Sie bei den Landesflüchtlingsräten der einzelnen Bundesländer www.fluechtlingsrat.de und beim Informationsverbund Asyl www.asyl.net

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Das Bundesamt prüft die Asylanträge und entscheidet über sie. Der Hauptsitz des Bundesamtes befindet sich in Nürnberg. Bundesweit gibt es derzeit zusätzlich rund 20 Außenstellen, die für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle.

TIPP Die Kontaktdaten der jeweiligen Außenstellen sowie weitere Informationen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finden Sie hier: www.bamf.de

Die Außenstellen des Bundesamtes sind jeweils einer Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge zugeordnet. Zuständig für die Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen sind die Bundesländer (vgl. § 44 AsylVfG). In der Aufnahmeeinrichtung werden die neu ankommenden Schutzsuchenden von der Landesaufnahmebehörde (LAB) bzw. der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) des Landes als Asylsuchende registriert und untergebracht. Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet, bis längstens 3 Monate in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 AsylVfG).

Im Anschluss daran werden die Asylsuchenden nach einer bestimmten Aufnahmequote den Kommunen zugewiesen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Kommune für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zuständig. Die kommunale Ausländerbehörde nimmt dann die Verlängerung der Aufenthaltspapiere vor und ist auch dafür zuständig, die aus dem Asylverfahren resultierenden Rechtsfolgen umzusetzen. Siehe hierzu „Die Aufgaben der Ausländerbehörde.“ Dabei arbeitet das Bundesamt eng mit den kommunalen Behörden / Stellen zusammen.

Neben den oben genannten Stellen arbeitet das Bundesamt mit den Sicherheitsbehörden des Landes und des Bundes zusammen. So wertet das Bundeskriminalamt (BKA) beispielsweise die Fingerabdrücke der Asylsuchenden aus. Auch zwischen dem Bundesamt und der Bundespolizei besteht eine enge Zusammenarbeit insbesondere bei der Durchführung von Abschiebungen nach einem negativen Asylverfahren sowie bei Asylantragstellungen im Rahmen des so genannten Flughafenverfahrens und bei Zurückschiebungen an der Grenze.

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt zunächst, ob Deutschland gemäß der Dublin II Verordnung für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist. Ist Deutschland zuständig und der Asylantrag als beachtlich eingestuft, erfolgt die inhaltliche Prüfung des Asylantrages. Dabei wird im Rahmen des Asylverfahrens überprüft, ob der Asylantragsteller die Voraussetzungen für einen Schutzstatus erfüllt.

Wie die Prüfung des Asylantrages durchzuführen ist und welche Pflichten und Rechte die asylsuchende Person während des Asylverfahrens hat, ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt.

TIPP Den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes sowie andere für die Beratung möglicherweise wichtige Gesetze finden Sie hier: www.gesetze-im-internet.de



Das Flughafenverfahren gemäß § 18a Asylverfahrensgesetz

Das Flughafenverfahren ist ein Asylschnellverfahren, welches 1993 eingeführt wurde und derzeit Anwendung an den Flughäfen Frankfurt am Main, München, Berlin, Hamburg und Düsseldorf findet.

Das Flughafenverfahren wird nur bei Personen durchgeführt, die entweder aus einem als sicher erklärten Herkunftsland (Ghana und Senegal) kommen oder keinen gültigen Pass oder Passersatz vorweisen können.

Im Rahmen des Flughafenverfahrens werden schutzsuchende Personen unmittelbar nach der Ankunft am Flughafen zu ihren individuellen Fluchtgründen angehört. Erst nach der Anhörung wird darüber entschieden, ob die Personen in die Bundesrepublik einreisen und hier ihr Asylverfahren durchlaufen dürfen. In der Praxis bedeutet dies, dass Flüchtlinge, die am Flughafen ankommen, zunächst von der Bundespolizei ausgiebig befragt und in der Regel am Folgetag von einem Entscheider oder einer Entscheiderin des Bundesamtes zu ihren individuellen Verfolgungsgründen angehört werden.

Die im Vergleich zum regulären Asylverfahren kurzen Rechtsbehelf- und Begründungsfristen (72 Stunden plus 4 Tage), erschweren einen effektiven Rechtsschutz.



Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge – UMF

Eine besondere Gruppe von schutzsuchenden Flüchtlingen sind unbegleitete Minderjährige – UMF genannt. Bei der Gruppe der UMF handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland fliehen und keine sorgeberechtigte Person in Deutschland haben. Sie sind in besonderem Maße auf Hilfe und Begleitung angewiesen.

Grundsätzlich garantiert § 42 SGB VIII den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen den Schutz der Jugendhilfe durch Inobhutnahme. Die Frage der Altersfeststellung bzw. -festsetzung ist hier von zentraler Bedeutung. Nur Minderjährige haben Anspruch auf diesen besonderen Schutz. Zu beachten ist: Unbegleitete minderjährige Schutzsuchende werden in Deutschland bereits ab 16 Jahren ausländer- und asylrechtlich wie Erwachsene behandelt (vgl. § 12 Abs. 1 AsylVfG sowie § 80 Abs. 1 AufenthG).

Im Gegensatz zu anderen Flüchtlingen, sind UMF nicht verpflichtet, sich unverzüglich als asylsuchend zu melden und einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr ist bei dieser Gruppe zunächst ein so genanntes Clearingverfahren durchzuführen. Das Clearingverfahren dient der umfassenden Klärung der individuellen Situation der jungen Flüchtlinge und beinhaltet u.a. folgende Aspekte: Identität, Familienzusammenführung, nötige Hilfen, Unterbringung, Perspektiven, etc. .

Nicht in allen Fällen ist ein Asylantrag das geeignete Mittel für den Schutz. In vielen Fällen dürften Anträge auf humanitären Abschiebungsschutz oder humanitären Aufenthalt geeigneter sein. Um dies beurteilen zu können, sollten asyl- und ausländerrechtsunkundige Vormünder sich an Beratungsstellen oder Anwaltsbüros wenden.

TIPP Informationen zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland“ finden Sie auf der Internetseite des **Bundesfachverbandes – Unbegleitete Minderjährige** unter www.b-umf.de

Die Meldung als Asylsuchender

Nach der Einreise muss sich der Schutzsuchende unverzüglich als Asylsuchender melden. Die Meldung als Asylsuchender kann bei jeder Polizeidienststelle oder Ausländerbehörde erfolgen. Sie kann auch direkt bei einer Aufnahmeeinrichtung erfolgen (vgl. § 13 Abs. 3 AsylVfG).

Der Flüchtling wird dann zunächst von der Stelle, bei der er sich als Asylsuchender gemeldet hat, erkundungsdienstlich behandelt (vgl. § 19 Abs. 2 AsylVfG). Dazu werden seine Personendaten sowie seine Fingerabdrücke (vorausgesetzt, er ist älter als 14 Jahre) in einem zentralen, bundesweiten Computersystem gespeichert. Dies dient u. a. dazu festzustellen, ob die Person bereits früher einen Asylantrag in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU gestellt hat. Zudem wird ein Lichtbild der asylsuchenden Person erstellt. Auch hier ist die Voraussetzung, dass sie das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Anschließend erhält der Asylsuchende eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Die BÜMA ist kein Aufenthaltstitel. Vielmehr handelt es sich bei der BÜMA um ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer. Sie bescheinigt lediglich, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält. Nach der Meldung als Asylsuchender bei der Polizei oder der Ausländerbehörde muss sich der Flüchtling unverzüglich bzw. innerhalb der in der BÜMA festgehaltenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche bei der in der BÜMA genannten Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende melden (vgl. § 20 AsylVfG). Zu den Fristen und den Folgen einer Fristversäumnis siehe „Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens.“

TIPP Die Meldung als Asylsuchender ist nicht mit der Stellung eines Asylantrages zu verwechseln. Der Asylantrag muss beim Bundesamt persönlich gestellt werden. Erst wenn dies erfolgt ist, gilt der Asylantrag als förmlich gestellt.

Registrierung als Asylsuchender und Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

In der Aufnahmeeinrichtung wird der Flüchtling als Asylsuchender registriert und vorläufig untergebracht sowie mit dem für das tägliche Leben notwendigen Bedarf an Lebensmitteln, Hygieneartikeln und ggf. medizinisch versorgt. Ob er in dieser Aufnahmeeinrichtung bleiben kann, hängt davon ab, ob es sich dabei bereits um die zuständige Aufnahmeeinrichtung handelt. Welche Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Flüchtlings zuständig ist, wird im Rahmen eines bundesweiten Verfahrens zur Erstverteilung der Asylbegehrenden, dem so genannten „EASY“-Verfahren, ermittelt.

Die Verteilung der Asylsuchenden im Rahmen des EASY-Verfahrens hängt von verschiedenen Faktoren ab. Neben den freien Kapazitäten der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung hängt es vor allem davon ab, welche Außenstelle des Bundesamtes das Herkunftsland des Antragstellers bearbeitet. Außerdem gibt es festgelegte Aufnahmequoten, die regeln, wie viele Asylsuchende die jeweiligen Bundesländer aufnehmen müssen. Die Quoten werden nach dem so genannten „Königssteinerschlüssel“ berechnet. Dieser wird für jedes Jahr neu entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer berechnet.

TIPP Weitere Informationen zum „EASY“-Verfahren finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter: www.bamf.de

Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet, bis zu sechs Wochen – längstens jedoch drei Monate – in der für sie zuständigen Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Anschließend werden sie innerhalb des Bundeslandes, in dem sich ihre Landesaufnahmeeinrichtung befindet, einer bestimmten Kommune zugewiesen. Die Zuweisung bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesflüchtlingsaufnahmegesetz. Es besteht kein Anspruch darauf, in einem bestimmten Bundesland oder einer bestimmten Stadt zu wohnen. Sowohl bei der Verteilung nach dem „EASY-Verfahren“ als auch bei der Zuweisung auf die Kommunen wird jedoch in der Regel die Familieninheit gewahrt, so dass Eheleute sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder zusammen untergebracht werden.

TIPP Sollten Angehörige der Kernfamilie (Ehegatte, Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder) bereits in Deutschland leben, können die Asylsuchenden auf Antrag auch der Stadt zugewiesen werden, in der die Familienangehörigen leben. Alle anderen Familienangehörigen vermitteln keinerlei Anspruch auf eine Zuweisung in den Wohnort derselben, außer in Fällen, in denen auf Grund von Krankheit oder Behinderung eine besondere Pflege des Antragstellers notwendig ist und diese durch Familienangehörige gewährleistet werden kann.

Der Asylantrag

Ist die zuständige Aufnahmeeinrichtung im Rahmen des EASY-Verfahrens ermittelt und weicht diese von der Einrichtung ab, in der sich der Asylsuchende bereits befindet, so muss er sich unverzüglich bzw. bis zu einem ihm genannten Termin, spätestens jedoch innerhalb einer Woche in die zuständige Aufnahmeeinrichtung begeben (vgl. § 22 Abs. 3 AsylVfG). Erst dort wird bei der Außenstelle des Bundesamtes der förmliche Asylantrag gestellt.

Für den förmlichen Asylantrag muss der Flüchtling unverzüglich bzw. zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes erscheinen (vgl. § 23 Abs. 1 AsylVfG).

Bei der Asylantragstellung wird der Asylsuchende noch nicht direkt zu seinen Fluchtgründen befragt. Dafür gibt es einen gesonderten Termin, die so genannte Anhörung. Im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung geht es vielmehr darum, dass die schutzsuchende Person offiziell als Asylantragsteller registriert und eine Akte beim Bundesamt angelegt wird. Ist die schutzsuchende Person zuvor noch nicht erkenntnisdienstlich behandelt worden, erfolgt diese Behandlung spätestens bei der persönlichen Asylantragstellung durch das Bundesamt (vgl. § 16 Abs. 2 AsylVfG). Für die Aktenanlage werden erneut die Personalien aufgenommen und ggf. mit den bereits erhobenen Daten der Stellen, bei denen das Asylgesuch stattgefunden hat, abgeglichen. Zudem wird der Antragsteller darüber belehrt, dass bei Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen bestimmten Einschränkungen im Sinne des § 10 Abs. 3 AufenthG unterliegt.

Es kann sein, dass im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung bereits entlang eines standardisierten Fragenkatalogs etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland, etc.) sowie zum Reiseweg gestellt werden. Eigentlich ist dies Bestandteil der Anhörung. Je nach Kapazitäten des Bundesamtes kann diese Befragung jedoch auch schon bei der förmlichen Asylantragstellung erfolgen. Die Vorgehensweise unterscheidet sich zudem von Außenstelle zu Außenstelle.

Das Bundesamt stellt dem Asylantragsteller dann eine **Aufenthaltsgestattung** gemäß § 55 AsylVfG i.V.m. § 63 AsylVfG mit einer Gültigkeit von in der Regel drei Monaten aus. Diese wird für die Dauer des Asylverfahrens normalerweise jeweils um sechs Monate verlängert. Für die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung ist nach Ablauf der drei Monate die Ausländerbehörde am Wohnort zuständig. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Vielmehr handelt es sich um ein Aufenthaltspapier, das dem Asylantragsteller den Aufenthalt während der Zeit des Asylverfahrens gestattet.

Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens

Sowohl die Meldung als Asylsuchender als auch die Meldung bei der nächstgelegenen bzw. zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung und die persönliche Asylantragstellung beim Bundesamt haben unverzüglich bzw. innerhalb der von den Stellen genannten Fristen zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche (vgl. §§ 13, 20, 22, 23 und 66 AsylVfG).

Bei dem Begriff „unverzüglich“ handelt es sich um einen definierten Rechtsbegriff. „Unverzüglich“ bedeutet, dass die schutzsuchende Person der gesetzlichen Verpflichtung zur Meldung „ohne schuldhaftes Verzögern“ nachkommen muss.

Kommt der Asylsuchende den verschiedenen Meldepflichten nicht innerhalb der gesetzten Frist nach und wird ihm vorgeworfen, dass er der Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist, so wirkt sich dies negativ auf sein Asylverfahren aus. Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen verspäteten Meldung wird in allen Fällen der Asylantrag als Folgeantrag gewertet. Dies bedeutet, dass die Fluchtgründe, die vor der Einreise nach Deutschland entstanden sind, nicht mehr geprüft werden, sondern nur noch die Gründe, die sich nach der Einreise ergeben haben. Somit ist eine Ablehnung des Asylantrages mehr als wahrscheinlich.

Durch eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten, inklusive der Meldepflichten, läuft der Schutzsuchende zudem Gefahr, dass sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, ohne dass er zuvor die Möglichkeit hatte, seine Fluchtgründe im Rahmen der Anhörung detailliert darzulegen (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG).

Der Schutzsuchende wird von den unterschiedlichen staatlichen Stellen schriftlich über seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren und die Konsequenzen der Verletzung dieser Pflichten belehrt und er muss unterschreiben, dass er die Belehrung erhalten und verstanden hat. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass viele Flüchtlinge die Belehrungen und insbesondere die Konsequenzen der Verletzung der Mitwirkungspflichten in ihrer für das Asylgesuch existentiellen Bedeu-

tion nicht erkennen. Dies hat verschiedene Ursachen. Zum einen können Verständigungsprobleme dazu führen, dass es zu Missverständnissen kommt. Auch ist zu beachten, dass sich viele Flüchtlinge direkt nach der Einreise in einer Ausnahmesituation befinden. Sie haben oftmals eine lange und beschwerliche Flucht hinter sich und sind zunächst erleichtert, dass sie in Sicherheit sind. Viele von ihnen haben auf Grund ihrer Erlebnisse mit den staatlichen Stellen ihrer Herkunftsländer zudem Misstrauen und / oder Angst gegenüber staatlichen Stellen und trauen sich möglicherweise nicht, Nachfragen zu stellen. Dies sind nur einige Beispiele dafür, warum es in der Praxis häufig vorkommt, dass Flüchtlinge die Belehrungen unterschreiben ohne dass sie verstanden haben, welche weit reichenden Konsequenzen sich für Ihr Schutzgesuch ergeben, wenn sie die Mitwirkungspflichten nicht einhalten. Das Problem ist jedoch: die Unterschrift zählt.

TIPP Meldet sich der Flüchtling nicht innerhalb der gesetzten Frist bei den genannten Stellen und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so kann er zwecks Aufenthaltsermittlung zur Fahndung ausgeschrieben werden (vgl. § 66 AsylVfG). Ist die Frist verstrichen, sollten dem Bundesamt schriftlich die Gründe dargelegt werden, warum die Frist überschritten wurde und dass es sich dabei nicht um grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsätzlichkeit des Schutzsuchenden handelte.

Die Anhörung

Nachdem der Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes gestellt worden ist, erhält der Asylsuchende zeitnah einen Termin für seine persönliche Anhörung durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin (Entscheider/-in) des Bundesamtes. Im Rahmen der Anhörung wird der Flüchtling zu seinen Asylgründen befragt. Der Termin wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt. In der Regel erfolgt die Anhörung innerhalb weniger Tage nach der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt. Je nach Kapazitäten des Bundesamtes kann es allerdings auch länger dauern.



Anhörung mittels Video-Konferenztechnik

Seit November 2010 führt das Bundesamt vereinzelt sogenannte „Videoanhörungen“ durch. Dabei befindet sich der Asylsuchende zusammen mit dem Sprachmittler in einer Außenstelle des Bundesamtes, während der zuständige Entscheider in einer anderen Außenstelle sitzt und die Anhörung per Bild- und Tontechnik durchführt. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist im Wesentlichen das Bestreben des Bundesamtes, das Asylverfahren effizienter zu gestalten und auf diese Weise Zeit, Personal- und Reisekosten einzusparen.

Die Videoanhörung soll nicht für alle Herkunftsländer durchgeführt werden. Auch sollen Traumatisierte, Verfolgte die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und Minderjährige nicht per Videokonferenz angehört werden. Problematisch ist jedoch, dass Hinweise auf Traumatisierungen oder auf geschlechtsspezifische Verfolgung oftmals erst in der Anhörung zu erkennen sind. In diesen Fällen sollen die Videoanhörungen abgebrochen werden und eine persönliche Anhörung an einem anderen Termin stattfinden.

Die Praxis der Videoanhörung ist rechtlich höchst umstritten. Insbesondere die Frage danach, ob es sich bei der Videoanhörung um eine „persönliche“ Anhörung handelt, wie sie der Gesetzgeber in § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vorschreibt, ist juristisch nicht abschließend geklärt. So hat beispielsweise der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einer Ausarbeitung vom 28. November 2011 die Praxis der Videoanhörung für rechtswidrig erklärt.

Grundsätzlich gilt: Jeder Asylantragsteller hat das Recht auf eine persönliche Anhörung. Vor der Durchführung der Videoanhörung, muss der Schutzsuchende sein Einverständnis dazu geben. Sollte die Person mit einer Videoanhörung nicht einverstanden sein, kann und sollte sie dies sagen. Es muss dann eine persönliche Anhörung stattfinden. Dies wirkt sich nicht negativ auf das Asylverfahren aus.

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Im Rahmen der Anhörung hat der Asylsuchende die Gelegenheit, aber auch die Pflicht, alle Gründe darzulegen, weshalb er das Herkunftsland verlassen musste und was ihm bei einer Rückkehr droht. Die Anhörung stellt *die* Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen.

Neben der Frage, ob die persönlichen Erlebnisse als asylrelevant einzustufen sind bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begründen können, dient die persönliche Anhörung auch dazu, sich ein Bild über die Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu machen. Denn nur, wenn der Entscheider bzw. die Entscheiderin zu dem Eindruck gelangt, dass die Person glaubwürdig ist und asylrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen vorgetragen werden, wird ein Schutzstatus erteilt. Hat der Entscheider bzw. die Entscheiderin Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Antragstellers, droht der gesamte Vortrag als unglaubwürdig eingestuft und der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt zu werden. Ein Vortrag gilt insbesondere als unglaubwürdig, wenn er in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

Hintergrund all dieser Fragen ist, neben der Glaubwürdigkeitsprüfung, auch das Fluchtschicksal im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und des EU-Rechtes. Danach kommt es vor allem darauf an, dass der Schutzsuchende glaubhaft machen kann, dass er aus begründeter Furcht vor individueller Verfolgung geflohen ist. Auch muss deutlich werden, dass bei einer möglichen Rückkehr eine existenzielle Gefahr droht. Hinzu kommt, dass es eine Kausalität zwischen der Verfolgung und der Flucht geben muss. Das bedeutet, dass die Ereignisse, die die Person gezwungen haben ihr Herkunftsland zu verlassen, unmittelbar zur Flucht geführt haben müssen. Eine Kausalität wird z. B. nicht angenommen, wenn das Flucht auslösende Ereignis bereits länger zurück liegt und die Person sich weiterhin in der Gefahrenregion aufgehalten hat, ohne dass Gravierendes geschehen ist. Des Weiteren wird geprüft, ob möglicherweise eine inländische Fluchtalter-

native vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Person in einer anderen Region des eigenen Herkunftsstaates vor den angegebenen Gefahren sicher gewesen wäre. Ähnliches gilt für den Fall, dass der Flüchtling in einem als sicher bezeichneten Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hätte.

Einige Flüchtlinge haben aus den verschiedensten Gründen Angst zu erzählen, was ihnen in ihrem Herkunftsland und/oder auf der Flucht passiert ist. Vor allem Traumatisierten, Opfern von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Minderjährigen fällt es schwer, über das Erlittene zu reden. Hinzu kommt, dass – insbesondere von Schlepperorganisationen – oft der Ratsschlag gegeben wird, eine falsche „Asyl-Geschichte“ zu erzählen. Das funktioniert in den meisten Fällen nicht, da bei der Anhörung nicht ohne inhaltliche Kenntnisse geantwortet werden kann. Auch gefälschte Beweismittel werden in der Regel aufgedeckt und dann besteht die Gefahr, dass der Asylantrag abgelehnt wird. Die von den Schleppern vorgefertigten Geschichten sind den EntscheiderInnen bekannt und werden durchschaut. Damit ist die Person für das Bundesamt unglaubwürdig und selbst wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt berichtet, was wirklich passiert ist, glaubt man ihr in der Regel nicht mehr.

Auch in Fällen von Traumatisierungen, geschlechtsspezifischer Verfolgung und Angst vor staatlichen Institutionen, etc. sollte deshalb versucht werden vollständig und detailliert zu berichten. Falls Angst besteht, etwas zu erzählen, so sollte dies auch gesagt werden und darauf hingewiesen werden, dass der Vortrag unvollständig ist und es noch etwas gibt, über das die Person gerade aber nicht sprechen kann. Daten oder andere Angaben sollten nur genau genannt bzw. gemacht werden, wenn diese auch wirklich bekannt sind. Unsicherheiten sollten ehrlich angesprochen werden.

TIPP Vor der Anhörung empfiehlt es sich, Kontakt mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem asylrechtskundigen Anwalt bzw. einer Anwältin aufzunehmen, damit sich der Flüchtling über seine Rechte und Pflichten in Ruhe informieren und eventuelle Fragen zum Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland stellen kann.

Der Flüchtling ist im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkungspflichten verpflichtet, an dem ihm genannten Termin an der Anhörung teilzunehmen. Erscheint er ohne genügende Entschuldigung bei dem Termin nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage über den Asylantrag (vgl. § 25 Abs. 4 S. 4 und 25 Abs. 5 AsylVfG). Dies hat in der Regel zur Folge, dass sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird.

TIPP Kann die schutzsuchende Person – z. B. auf Grund einer Erkrankung – nicht an dem zugewiesenen Termin an der Anhörung teilnehmen, ist das Bundesamt so früh wie möglich darüber zu informieren und es sind die Gründe /ggf. Atteste dem Bundesamt schriftlich mitzuteilen.

Der Antragsteller hat ein Recht darauf, in seiner Muttersprache angehört zu werden. Dafür wird vom Bundesamt ein Sprachmittler gestellt. Der Antragsteller kann auf eigene Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuziehen (vgl. § 17 AsylVfG).

TIPP Es ist deshalb wichtig, dem Bundesamt so früh wie möglich mitzuteilen, in welcher Sprache sich der Schutzsuchende am besten verständigen kann. In der Beratung sollten deshalb die Angaben, die auf dem förmlichen Dokument der Asylantragstellung zur Sprache gemacht werden, noch einmal zusammen mit dem Klienten überprüft und sicher gestellt werden, dass es sich dabei um die Sprache handelt, in der er zu seinen Asylgründen befragt werden möchte.

Der Schutzsuchende hat das Recht, seinen Anwalt oder eine anderweitige dritte Person als Beistand zur Anhörung mitzunehmen. Dies sollte jedoch vor dem Termin mit dem Bundesamt geklärt werden, damit gewährleistet ist, dass der Beistand auch tatsächlich teilnehmen kann (vgl. § 25 Abs. 6 AsylVfG).

Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung/sexueller Gewalt geworden sind, haben das Recht, von einer Frau angehört zu werden und eine Sprachmittlerin für die Übersetzung bereitgestellt zu bekommen. Sollte es bereits vor der Anhörung An-

haltspunkte dafür geben, dass dies der Fall ist, sollte das Bundesamt darüber informiert und für die Anhörung eine Entscheiderin und eine Sprachmittlerin eingefordert werden.

Ablauf der Anhörung

In der Regel besteht die Anhörung aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden dem Schutzsuchenden entlang eines standardisierten Fragenkatalogs etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland, etc.) sowie zum Reiseweg gestellt.

Ist die Befragung nach dem 25-Fragenkatalog bereits bei der Asylantragstellung erfolgt, wird in der Anhörung nur noch auf eventuelle Unklarheiten eingegangen. Sollte es bei der Asylantragstellung oder auch bei der Befragung durch die (Bundes-)Polizei oder die Ausländerbehörde zu Missverständnissen gekommen sein oder nicht alles korrekt aufgenommen bzw. vom Antragsteller wichtige Angaben vergessen worden sein, hat er an dieser Stelle noch Gelegenheit, die Missverständnisse aufzuklären bzw. die Angaben zu ergänzen.

Grundsätzlich gilt: Unabhängig davon, ob der Schutzsuchende bereits von anderen Stellen zu seinen Fluchtgründen und/oder seinem Reiseweg befragt worden ist, kommt es darauf an, was er dann in der Anhörung berichtet. D. h. es kann sein, dass bestimmte Dinge erneut erzählt werden müssen. Dies ist jedoch wichtig, da nur das, was in der Anhörung auch gesagt und protokolliert worden ist, später zählt. Allerdings sollte dem Antragsteller auch bewusst sein, dass alle Angaben, die er bereits vorher gemacht hat, auch dem Bundesamt vorliegen. Falls diese Angaben zuvor unvollständig oder nicht korrekt waren, so können sie an dieser Stelle noch ergänzt bzw. korrigiert werden. Außerdem sollte erklärt werden, weshalb zunächst fehlerhafte Angaben gemacht wurden.

Auch wenn es bei den Fragen nach dem 25-Fragenkatalog noch nicht direkt um die Fluchtgründe geht, ist es bereits in diesem Teil sehr wichtig, dass die Fragen

so genau wie möglich beantwortet werden, da eventuelle Widersprüche / Ungenauigkeiten dazu führen können, dass das Bundesamt die Glaubwürdigkeit des Schutzsuchenden in Frage stellt. Im schlimmsten Fall werden dann auch die Angaben zu den Fluchtgründen nicht geglaubt und der Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Im Anschluss an den 25-Fragenkatalog wird der Schutzsuchende im zweiten Teil der Anhörung aufgefordert, seine individuellen Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern, was er bei einer Rückkehr in das Herkunftsland befürchtet.

Im Gegensatz zum ersten Teil der Anhörung gibt es dabei keinen standardisierten Fragenkatalog. Der Flüchtling muss von selbst berichten, was im Herkunftsland passiert ist und weswegen er dieses verlassen musste und dorthin auch nicht zurückkehren kann (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylVfG). In diesem Kontext sollten auch eventuelle Krankheiten genannt werden und es sollte erläutert werden, warum die Behandlung im Herkunftsland nicht möglich war.

Die wenigsten Flüchtlinge haben Dokumente bei sich, die belegen können, dass das, was sie berichten, tatsächlich passiert ist. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Ereignisse so genau wie möglich geschildert werden, damit sich der Entscheider bzw. die Entscheiderin ein genaues Bild von der individuellen Gefährdungssituation im Herkunftsland machen kann. Dabei reicht es nicht aus, lediglich auf die allgemeine Situation im Herkunftsland zu verweisen. Vielmehr muss der Antragsteller seine individuellen Fluchtgründe schildern und so genau und ausführlich wie möglich berichten, was ihm im Herkunftsland bereits passiert ist, bzw. was er befürchtet, wenn er zurückkehren müsste, und worauf diese Befürchtungen gründen. Ein detaillierter Vortrag erhöht auch die Chancen, dass der Vortrag als glaubwürdig eingestuft wird.

Angaben insbesondere zur Situation im Herkunftsland (Ereignisse, aber auch geographische oder andere Gegebenheiten vor Ort) sowie Angaben zum Reiseweg sind vom Bundesamt überprüfbar. (Dublin II: Fingerabdrücke Eurodac, Situation im Herkunftsland: Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Berichte von Liaisonbeamten.)

TIPP Viele Flüchtlinge fühlen sich in der Anhörungssituation genötigt, auf alle Fragen, insbesondere zu Daten, eine Antwort geben zu müssen und trauen sich nicht zu sagen, dass sie es möglicherweise nicht genau wissen. Dies ist allerdings falsch. Grundsätzlich gilt zwar, dass der Flüchtling so genaue Angaben wie möglich machen soll, d.h. auch bei Daten so genau wie möglich sein sollte. Weiß er das genaue Datum jedoch nicht mehr, sollte er dies auch sagen. Es wäre fatal, auf Grund der Drucksituation ein nur ungefähr bekanntes Datum als gesichert anzugeben. Dies birgt die Gefahr, dass es zu Widersprüchen kommt und somit auch die Glaubwürdigkeit des Schutzsuchenden angezweifelt wird. Es ist deshalb besser, Daten entlang der Ereignisse einzugrenzen, bspw.: „kurz vor oder nach der Ausreise“, „kurz vor oder nach einem Fest“, etc.

Eheleute und Familienangehörige werden grundsätzlich getrennt angehört. Die Angaben der Familienangehörigen werden später verglichen. Sollte es zu Widersprüchen innerhalb der Vorträge der einzelnen Familienangehörigen kommen, wirkt sich auch das auf die Glaubwürdigkeit der Antragsteller aus und im schlimmsten Fall wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Auch hier gilt deshalb: sollten die Eheleute nach Sachverhalten gefragt werden, zu denen sie keine oder nur ungenaue Angaben machen können, sollten sie dies ehrlich sagen.

Sollte der Antragsteller Beweise (z.B. Internet- oder Zeitungsberichte, Fotos, Haftentlassungspapiere o. Ä.) bei sich haben, sollten diese unbedingt direkt in der Anhörung abgegeben werden. Können Belege über Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland noch nachträglich besorgt werden, sollte dies ebenfalls im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gegeben werden. Bereits vorhandene, aber nicht genannte Beweise, die nachträglich dem Bundesamt zugeschickt werden, können als gesteigertes Vorbringen gewertet werden und im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Gefälschte oder verfälschte Dokumente oder Beweismittel werden vom Bundesamt in der Regel als solche erkannt und verschlechtern die Chancen, als glaubwürdig eingestuft zu werden.

TIPP Der Antragsteller hat das Recht, von allen eingereichten Dokumenten, Beweisen, etc. eine Kopie zu erhalten; er sollte darauf auf jeden Fall bestehen (vgl. § 21 Abs. 4 AsylVfG).

Die Anhörung ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Der Antragsteller sollte sich deshalb unbedingt die Zeit nehmen, die er braucht, um alle Ereignisse und Informationen, die für das Asylverfahren wichtig sind, darzulegen. Manche Flüchtlinge wollen die Anhörung möglichst schnell hinter sich bringen, insbesondere, wenn sie von Ereignissen berichten müssen, die sehr schmerzhaft waren. Andere berichten so genau wie möglich und werden möglicherweise vom Entscheider oder der Entscheiderin gedrängt, schneller zu erzählen. Es ist allerdings sehr wichtig, dass sich der Antragsteller nicht drängen lässt und sich die Zeit nimmt, alles was er für wichtig hält, vorzubringen. Notfalls kann die Anhörung auch unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

Die Rückübersetzung

Die Fragen und Antworten werden auf Deutsch vom Entscheider in der Regel entweder direkt mitgeschrieben oder auf ein Diktiergerät aufgenommen und dann später abgetippt. Der Verlauf der Anhörung wird als Anhörungsprotokoll festgehalten. Der Antragsteller hat das Recht, sich das gesamte Anhörungsprotokoll (Fragen und Antworten) erneut vom Dolmetscher rückübersetzen zu lassen. Diese Rückübersetzung erfolgt entweder während der Anhörung in kleinen Abschnitten, oder am Ende der Anhörung als Rückübersetzung des gesamten Protokolls. Das Recht auf Rückübersetzung sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden. Denn auf diesem Wege kann der Flüchtling sichergehen, dass alles, was er gesagt hat, auch vollständig und korrekt festgehalten wurde. Außerdem hat er an dieser Stelle noch die Möglichkeit, einzelne Aspekte zu korrigieren oder zu ergänzen, falls er relevante Dinge vergessen haben sollte. Diese werden dann ins Protokoll aufgenommen. Der Asylsuchende muss unterschreiben, dass er eine Rückübersetzung erhalten hat.

Verzichtet der Flüchtling auf die Rückübersetzung, muss er dieses ebenfalls schriftlich bestätigen. Eine Korrektur bzw. Ergänzung des Anhörungsprotokolls nach Abschluss der Anhörung ist sehr schwierig. Sollte der Flüchtling in der Anhörungssituation asylrelevante Aspekte vergessen haben vorzutragen und/oder auf eine Rückübersetzung verzichtet haben und nach Zustellung des schriftlichen Anhörungsprotokolls festgestellt haben, dass etwas fehlt oder nicht korrekt aufgenommen wurde, empfiehlt es sich, umgehend Kontakt mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem bereits zuständigen Asylanwalt aufzunehmen, um diese Aspekte und Korrekturen dem Bundesamt schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass gut begründet sein muss, weshalb der Flüchtling dies nicht bereits in der Anhörungssituation mitgeteilt hat. Grundsätzlich gilt nämlich dass alles, was nach der Anhörung mitgeteilt wird, als gesteigertes Vorbringen gewertet und in Bezug auf die Entscheidung über den Asylantrag unberücksichtigt bleiben kann (vgl. § 25 Abs. 3 AsylVfG).

Mögliche Schwierigkeiten in der Anhörung

⇒ Verständigungsprobleme

Der Sprachmittler bzw. die Sprachmittlerin stellt eine zentrale Figur in der Anhörungssituation dar. Denn der Antragsteller ist darauf angewiesen, dass sein Vortrag korrekt und vollständig vom Dolmetscher übersetzt und die Fragen des Entscheiders ebenfalls verständlich und genau in seine Sprache übersetzt werden. Die Qualität der Dolmetscher ist sehr unterschiedlich. Nicht immer handelt es sich um staatlich anerkannte DolmetscherInnen. Auch kann es in der Praxis zu Verständigungsproblemen beispielsweise auf Grund unterschiedlicher Dialekte o. Ä. kommen. Dies kann im Rahmen der Anhörung zu schwerwiegenden Missverständnissen führen. Es ist deshalb wichtig, dass bereits im Vorfeld der Anhörung dem Bundesamt mitgeteilt wird, in welcher Sprache der Flüchtling angehört werden möchte. Sollte es trotzdem zu Verständigungsproblemen kommen, so ist es wichtig, dass der Flüchtling dies äußert und darauf achtet, dass – falls kein anderer Dolmetscher bestellt wird und die Anhörung trotz der Einwände des Flüchtlings fortgesetzt wird – dies auch im Protokoll aufgenommen wird.

⇒ Angst vor staatlichen Stellen / Misstrauen gegenüber dem Dolmetscher als „Landsmann“

Je nach Herkunftsland und Fluchtgrund kann es bei den Flüchtlingen auch Misstrauen gegenüber den Sprachmittlern geben. Insbesondere bei politischer Verfolgung besteht häufig die Sorge, dass der Sprachmittler möglicherweise dem Geheimdienst des Herkunftslandes angehören könnte. Aus diesen Gründen wird oft nicht alles erzählt. Auch in diesem Fall sollten diese Bedenken möglichst während der Anhörung genannt und ins Protokoll aufgenommen werden.

⇒ Geschlechtsspezifische Verfolgung / sexuelle Gewalt

Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung oder sexueller Gewalt geworden sind und dies einem Mann gegenüber nicht erzählen können/möchten, haben das Recht, dies auch während der Anhörung zu sagen. Dann muss die Anhörung entweder am selben Tag oder an einem anderen Termin mit einer Entscheiderin und einer Sprachmittlerin fortgesetzt werden.

⇒ Traumatisierungen

Viele Flüchtlinge sind aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland oder auch während der Flucht traumatisiert. Ein Merkmal von Traumafolgestörungen, insbesondere der bei Flüchtlingen häufig auftretenden Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), ist, dass bestimmte Erinnerungen an traumatische Erlebnisse vom Bewusstsein abgespalten und somit oftmals nicht direkt abrufbar sind. D. h., insbesondere bei traumatisierten Flüchtlingen kann es dazu kommen, dass bestimmte für die Entscheidung über den Asylantrag relevante Informationen während der Anhörung nicht vorgetragen werden. Sollten bereits vor der Anhörung Anhaltspunkte für eine Traumatisierung vorliegen, so sollte der Flüchtling möglichst schnell entsprechend versorgt und beim Bundesamt darauf hingewiesen werden, dass ein Verdacht auf eine Traumatisierung vorliegt. Gibt es möglicherweise schon fachärztliche Atteste, die die Verdachtsdiagnose bestätigen, sollten auch diese an das Bundesamt weitergeleitet werden.

Stellt sich nach der Anhörung heraus, dass eine Person traumatisiert und deshalb in Behandlung ist, so sollte dies ebenfalls umgehend ans Bundesamt weitergeleitet werden.

Traumatisierte Flüchtlinge sollten am Besten bei der Anhörung begleitet werden. Droht eine Retraumatisierung oder ein Zusammenbruch des Flüchtlings während der Anhörung, so ist diese abubrechen.

TIPP Adressen von Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge finden Sie auf der Internetseite der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF): www.baff-zentren.org

⇒ Krankheiten / Gesundheitszustand

Auch im Falle von Krankheiten und Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes, sollten diese in der Anhörung genannt werden. Falls sie im Zusammenhang mit der Flucht stehen (z. B. unzureichende medizinische Versorgung im Herkunftsland) sollte möglichst genau dargelegt werden, um welche Erkrankung es sich handelt, wie sich diese auswirkt und inwiefern sie möglicherweise im Herkunftsland nicht oder nicht ausreichend behandelbar ist.

Zu Beginn einer jeden Anhörung wird der Antragsteller gefragt, ob er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Anhörung durchzuführen. Bereits an dieser Stelle können und sollten gesundheitliche Beschwerden genannt werden.

Grundsätzlich gilt: Jeder Flüchtling hat während der Anhörung ein Recht auf Pausen, Essen und Trinken und sollte diese bei Bedarf auch einfordern.

TIPP Auf der Internetseite des „Informationsverbundes Asyl & Migration“ finden Sie ein hilfreiches Informationsblatt für Asylantragsteller, in dem die Besonderheiten der Anhörung sowie die sonstigen Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens verständlich und nachvollziehbar aufgezeigt sind. Dieses Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen unter: www.asyl.net erhältlich.

Auf der Internetseite finden Sie auch eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank zu asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen sowie aktuelle Herkunftsländerinformationen.

Weitere Herkunftsländerinformationen finden Sie auch in der Datenbank des European Country of Origin Information Network (ecoi.net) unter: www.ecoi.net

Bedeutung des Anhörungsprotokolls

Das Anhörungsprotokoll stellt die wichtigste rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag dar. Nur was auch im Protokoll steht, kann im weiteren Verfahren geltend gemacht werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Fluchtgründe als auch auf alle Aussagen und mögliche Schwierigkeiten, die während der Anhörung aufgetreten sind, wie z. B. Verständigungsprobleme, etc. Es reicht also nicht aus, diese anzusprechen, sondern es ist wichtig, dass sie auch im Protokoll festgehalten werden.

Da das Anhörungsprotokoll so wichtig ist, sollte der Schutzsuchende nach Zusendung des Protokolls damit unbedingt eine Flüchtlingsberatungsstelle aufsuchen bzw., falls ein Anwalt oder eine Anwältin bereits mandatiert ist, das Protokoll mit ihm oder ihr durchgehen. Sollten bestimmte Dinge im Protokoll fehlen oder wichtige Aspekte aus den oben beschriebenen Gründen nicht angesprochen worden sein, so können Ergänzungen dem Bundesamt noch zugeschickt werden. Hat der Flüchtling innerhalb der nächsten Wochen nach der Anhörung noch kein Protokoll erhalten, sollte bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes nachgefragt und um die Zusendung des Protokolls gebeten werden.

Nach der Anhörung

Nach der Anhörung wird der Asylsuchende möglichst zeitnah einer Kommune zugewiesen. Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Flüchtling in einem schriftlichen Bescheid des Bundesamtes per Post zugestellt.

Der Asylantragsteller ist verpflichtet, nach seiner Zuweisung in die Kommune dem Bundesamt seine neue Adresse mitzuteilen. Dies ist sehr wichtig, damit der Antragsteller alle Mitteilungen, insbesondere die Entscheidung des Bundesamtes, auch erhält (vgl. § 10 AsylVfG). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und erreichen die Schreiben des Bundesamtes den Antragsteller deshalb verspätet oder gar nicht, wird ihm dies zur Last gelegt.

Solange über den Asylantrag des Schutzsuchenden noch nicht abschließend entschieden wurde, können und sollten neue Erkenntnisse, die für die Entscheidung über das Asylverfahren relevant sind, unverzüglich an das Bundesamt weitergeleitet werden.

Die Entscheidung

Das Bundesamt hat verschiedene Möglichkeiten, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen.



Die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes

- Asylberechtigung
- Ablehnung der Asylberechtigung, aber Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber Zuerkennung von Abschiebungshindernissen
- Kein Schutzstatus und kein Abschiebungshindernis

Das Bundesamt kann dem Antragstellenden einen Schutzstatus gewähren oder ein Abschiebungsverbot verhängen. Es kann den Asylantrag ablehnen – auch „einfache Ablehnung“ genannt – und es kann den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen. Mit der Entscheidung des Bundesamtes wird, im Falle einer Ablehnung, auch eine Ordnungsverfügung erlassen, in der zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht wird.

Die Entscheidungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, aus der hervorgeht, bei welchem Verwaltungsgericht und innerhalb welcher Frist Klage und ggf. Eilantrag gegen den Bescheid eingelegt werden kann.

Bevor allerdings das Asylverfahren „eröffnet“ wird, prüft das Bundesamt, ob es für die Durchführung zuständig ist und das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Die Zuständigkeitsprüfung

Gemäß der Dublin II Verordnung ist innerhalb der Europäischen Union nur ein Mitgliedsstaat der EU für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig. Dazu gibt es in der Verordnung eine Rangfolge. Da Dublin II eine äußerst komplizierte Rechtsnorm ist und viel Erfahrung in der Beratung benötigt wird, um Dublin-Fälle angemessen zu beraten, hier nur eine vereinfachte Darstellung:

Zuständig für die Bearbeitung eines Asylantrages ist in der Regel der Mitgliedstaat, der die Einreise in die EU ermöglicht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die legale Einreise durch Erteilung eines Visums ermöglicht oder aber die unerlaubte, illegale Einreise der Schutzsuchenden nicht verhindert hat. Ist ein zuständiger Mitgliedstaat nach den Kriterien von Dublin II nicht zu ermitteln, gilt als Auffangnorm der Staat als zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wird.

Zur erleichterten Ermittlung eines zuständigen Staates wurde die europäische Datenbank „EURODAC“ eingeführt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Personaldaten und die Fingerabdrücke aller Personen, die unerlaubt eingereist sind sowie aller Personen, die ei-

nen Asylantrag gestellt haben im EURODAC-System in Luxemburg einzutragen.

Bei jeder Asylantragstellung in Deutschland wird daher in der EURODAC-Datenbank nachgesehen, ob dort Einträge vorliegen. Wenn ja, spricht man von einem „Treffer“. Hierbei wird zwischen EURODAC-Treffer 1 und 2 unterschieden. Ein „Treffer 1“ bedeutet, dass die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat. Ein „Treffer 2“ bedeutet, dass die Person noch keinen Asylantrag gestellt hat, aber unerlaubt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angetroffen wurde.

Die so genannten „Dublin-Treffer“ haben zur Folge, dass das Bundesamt, den Asylantrag zunächst nicht inhaltlich prüft, sondern nur, ob eine Überstellung in den zuständigen EU-Staat erfolgen kann. Der Asylantrag in Deutschland gilt dann gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig. Ist keine Überstellung möglich oder wird darauf verzichtet, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über und das Asylverfahren wird hier durchgeführt. Anderenfalls wird die Abschiebung in den zuständigen Staat angeordnet und durchgeführt. Rechtsmittel gegen eine Überstellung sind nur eingeschränkt möglich.

Die rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen eine Überstellung in den zuständigen EU-Staat zu wehren sind sehr eingeschränkt. Zum einen wird der Überstellungsbescheid sehr kurzfristig den Betroffenen und deren Anwälten übersandt und zum anderen sind die Rechtsschutzmöglichkeiten reduziert (vgl. § 34a AsylVfG). Lediglich bei Überstellungen in EU-Staaten, deren Asylsysteme nicht funktionieren – z. B. Griechenland, Italien und Ungarn – setzen zunehmend Gerichte auch in Eilverfahren die Überstellung aus.

In humanitären Fällen gibt es die Möglichkeit, dass Deutschland von dem so genannten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Dies bedeutet, dass Deutschland das Asylverfahren selbst prüfen will, obwohl eigentlich ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Einklagbar ist das Selbsteintrittsrecht allerdings nach überwiegender Rechtsmeinung nicht.

TIPP Jeder neu Einreisende kann ein Dublin-Fall sein. Die Betroffenen sagen oder wissen das oft nicht. Deshalb muss gezielt nachgefragt werden. Wegen der Kompliziertheit des Themas sollten zur Beratung erfahrene Kolleginnen oder Kollegen hinzugezogen werden und/oder die Unterstützung durch Anwältinnen oder Anwälte gesucht werden. Zur Vertiefung des Themas sei besonders auf die Materialmappe „Beratung von Flüchtlingen in Dublinverfahren“ von Bender/Bethke verwiesen. Diese, sowie weitere Informationen zum Dublinverfahren, finden Sie auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: www.asyl.net

Durch die Einführung der Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin II Verordnung hat die Beachtlichkeitsprüfung gemäß § 29 AsylVfG bei Erstasylanträgen an Bedeutung verloren. Nach § 29 AsylVfG ist ein Asylantrag als unbeachtlich einzustufen, wenn offensichtlich ist, dass der Schutzsuchende bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher gewesen ist. Die „offensichtliche Sicherheit“ in einem sonstigen Drittstaat spielt bei Erstanträgen kaum noch eine Rolle. Bei Asylfolgeanträgen dagegen ist die Frage, ob in diesen Fällen das Asylverfahren durchgeführt wird sehr bedeutsam. Siehe hierzu: „Der Asylfolgeantrag“

Die Anerkennung als Asylberechtigter

Die Rechtsnorm, auf die sich diese Anerkennung bezieht, ist der Grundgesetzartikel 16a. Er gilt seit dem 30. Juni 1993. Rein zahlenmäßig liegt dieser Schutzstatus in den letzten Jahren stets bei etwa einem Prozent, da die Ausschlusskriterien des Art. 16a Grundgesetz (GG) der Gestalt sind, dass viele Flüchtlinge daran scheitern.

In Art. 16a Abs. 1 GG heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Dieser Wortlaut wurde aus der Vorgängernorm, dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, übernommen. Während die Vorgängernorm ein uneingeschränktes Grundrecht auf Asyl vorsah, wurden mit der Grundgesetzänderung und der Einführung des Art. 16a im Jahre 1993 zahlreiche Einschränkungen implementiert.

Zu diesen Einschränkungen gehört insbesondere die Einführung der so genannten Drittstaatenregelung in

Art. 16a Abs. 2 GG. Danach können sich Schutzsuchende, die über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen, nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl aus Absatz 1 berufen. Die Einreise über einen sicheren Drittstaat, in dem ein Asylantrag hätte gestellt werden können, führt somit zu einem Ausschluss der Asylberechtigung. Zu den sicheren Drittstaaten gehören neben allen EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen und die Schweiz. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist allerdings in der Praxis seit 2003 durch die Anwendung der Dublin II Verordnung zurückgedrängt worden. Dazu siehe: „Die Zuständigkeitsprüfung“

Neben der Drittstaatenregelung wurde in Art. 16a Abs. 3 GG zudem das Konzept der „sicheren“ Herkunftsstaaten eingeführt. Diese Regelung ermöglicht es dem Gesetzgeber bestimmte Herkunftsstaaten grundsätzlich als „sicher“ einzustufen. Staaten können als sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden, wenn auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet scheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Bestrafung stattfindet. Dies bedeutet, dass sich Personen aus „sicheren“ Drittstaaten nur auf das Grundrecht auf Asyl berufen können, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihnen – entgegen der Vermutung des Gesetzgebers – tatsächlich politische Verfolgung droht. Als sichere Herkunftsstaaten gelten in Deutschland derzeit Ghana und Senegal (vgl. Anlage II zu § 29a AsylVfG).

Der Unterschied zwischen den „sicheren Drittstaaten“ und den „sicheren Herkunftsländern“ besteht darin, dass die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Drittstaaten sicher sind, nicht zu widerlegen ist, wogegen die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Herkunftsstaaten sicher sind, durch den Vortrag der Antragstellenden widerlegt werden kann.

Durch die Regelungen in Art. 16a Abs. 4 GG wurde schließlich die politische Forderung der Verfahrensbeschleunigung umgesetzt. So stellt Absatz 4 klar, dass Personen, die aus „sicheren“ Herkunftsstaaten kommen und deren Asylantrag abgelehnt wird nur eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten haben. Dies bedeutet, dass eine Klage gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes, keine aufschiebende Wirkung

hat und eine Abschiebung vor der Gerichtsentscheidung möglich ist. In diesen Fällen muss deshalb neben der Klage auch ein Eilantrag gestellt werden, der den Aufenthalt während des Klageverfahrens sicherstellen soll. Gleiches gilt für Personen aus anderen Herkunftsstaaten, deren Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden. Siehe hierzu näher: „Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes“

Eine Anerkennung als Asylberechtigter ist wegen der Einschränkungen im Grundrechtsartikel 16a eher selten, da lediglich Einreisen auf dem Luftwege, die zudem nicht aus einem sicheren Drittstaat erfolgen dürfen, zu einer Anerkennung führen können.

Die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Rechtsnorm, auf die sich diese Anerkennung bezieht ist, das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge – die so genannte Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 und dem darin enthaltenen § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde die umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention auch in Deutschland sichergestellt und damit die vollständige Verankerung der Genfer Flüchtlingskonvention als umfassender Bestandteil des deutschen Flüchtlingsrechtes.

Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention darf eine Schutzsuchende Person „nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“ (§ 60 Abs. 1 AufenthG).

Dabei ist es unerheblich ob die Bedrohung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Die Verfolgung auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe umfasst auch die so genannte geschlechtsspezifische Verfolgung.



§ 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz lautet:

„In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,*
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder*
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,*

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.“

Mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 hat der Schutzstatus nach der GFK – auch zahlenmäßig – an Bedeutung gewonnen. Vor 2005 konnte weder bei einer nichtstaatlichen Verfolgung noch bei Vorliegen geschlechtsspezifischer Verfolgung ein Schutzstatus verliehen werden. Die bundesdeutsche Rechtsprechung setzte zwingend die Staatlichkeit der Verfolgung voraus. Dadurch waren Flüchtlinge aus ungesicherten Staatengebilden, z.B. Somalia, oder wenn die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure (marodierende Banden, Blutrache etc.) erfolgte, lediglich auf die Duldung verwiesen. Siehe dazu: „Die Duldung“.

Seit 2005 ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention die relevanteste Gruppe bei den positiven Entscheidungen des Bundesamtes. Die Quote bewegt sich in den letzten Jahren zwischen 15 % und 35 % Anerkennungen.

Tabelle: Anerkennungsgraphik 2012

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des laufenden Jahres 2012.

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2012* (TOPTEN)	ASYLANTRÄGE			insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE					
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge		insgesamt	davon Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a u. Fam.Asyl)	davon Gewährung von Abschiebungs- schutz gem. §60 I AufenthG	davon Abschiebungs- verbot gem. §60 III, V, VII AufenthG festgest.	Gesamt- schutzquote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)
1 Afghanistan	5.004	4.781	223	3.189	14	494	627	35,6%	1.668	386
2 Irak	3.739	3.517	222	3.189	13	1.885	90	62,3%	910	291
3 Syrien, Arab. Republik	4.438	2.963	1.475	5.242	125	1.198	3.651	94,9%	8	260
4 Serbien	4.272	2.749	1.523	4.944	0	1	15	0,3%	3.076	1.852
5 Iran, Islam. Republik	2.858	2.582	276	2.049	188	863	35	53,0%	712	251
6 Pakistan	2.175	2.091	84	1.362	7	211	16	17,2%	986	142
7 Mazedonien	2.557	1.567	990	1.472	0	1	2	0,2%	873	596
8 Russische Föderation	1.441	1.299	142	910	4	97	23	13,6%	423	363
9 Kosovo	1.375	983	392	1.271	1	1	35	2,9%	747	487
10 Türkei	1.162	933	229	1.079	26	88	26	13,0%	611	328
Summe 1 bis 10	29.021	23.465	5.556	24.707	378	4.839	4.520	39,4%	10.014	4.956
Summe gesamt	40.294	33.284	7.010	34.569	480	5.682	5.765	34,5%	15.177	7.465

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis August 2012.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

TIPP Wenn im Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, so bestand diese bereits bei Stellung des Asylantrages bzw. bei der Einreise. Dies hat Auswirkungen auf die Aufenthaltsgestattungszeiten, die z. B. bei späteren Einbürgerungen relevant sein können.



EU-Recht

Die EU hat zum Asylverfahren drei wichtige Richtlinien verabschiedet, die Qualifikationsrichtlinie (auch Anerkennungsrichtlinie genannt), die Verfahrensrichtlinie und die Aufnahme richtlinie. Hiermit wurde ein einheitlicher Rahmenstandard in der EU für Asylverfahren geschaffen. Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 und der in § 60 Abs. 1 AufenthG sichergestellten umfassenden Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention wurden somit auch die auf EU-Ebene beschlossenen Richtlinien und die darin enthaltenen Grundsätze im deutschen Recht verankert.

Qualifikationsrichtlinie:

Die Qualifikationsrichtlinie soll einheitliche Standards zur Interpretation der GFK liefern. Sie beschreibt die Handlungsakteure der Verfolgung, definiert Verfolgungshandlungen und -gründe und definiert den „ernsthaften Schaden“ beim subsidiären Schutz.

Den Wortlaut der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) finden Sie u.a. auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: www.asyl.net

Die Rechtsfolgen einer Anerkennung

Mit der Einführung des Aufenthaltsgesetzes wurden auch die bis dahin geltenden unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Asylanerkennung abgeschafft. Nunmehr erhalten Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge den gleichen Status. Sie haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. Art. 28 GFK) und eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von

3 Jahren. Asylberechtigte erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Konventionsflüchtlinge nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Innerhalb der ersten drei Monate nach der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag besteht für anerkannte Flüchtlinge ein Anspruch auf Familiennachzug ohne die sonst üblichen Voraussetzungen. Weder die Lebensunterhaltssicherung noch die Wohnraumerfordernisse müssen erfüllt sein. Zudem muss der nachziehende Ehegatte keine Deutschkenntnisse vorweisen. Zur Wahrung der 3-Monats-Frist ist es nicht erforderlich, dass die nachziehenden Familienangehörigen fristgerecht einen Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der Antrag auf Familiennachzug von dem in Deutschland anerkannten Flüchtling bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt wird. Der Anspruch auf einen erleichterten Familiennachzug endet nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Danach ist es eine Ermessensfrage, ob von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung abgesehen wird (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG).

Mit dem Flüchtlingsstatus ist auch der freie Zugang zum Arbeitsmarkt und der Anspruch auf einen Integrationskurs gegeben. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird keine Arbeitserlaubnis mehr benötigt. SGB II-Leistungen, Kinder- und Elterngeld können ebenso wie Wohngeld und BAFöG bezogen werden.

Die Feststellung von Abschiebungsverboten

Wird keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt, prüft das Bundesamt ob zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG – so genannter subsidiärer Schutz – vorliegen. Danach darf ein Schutzsuchender nicht abgeschoben werden, wenn ihm im Herkunftsstaat Gefahren wie z. B. Folter, die Verhängung der Todesstrafe aber auch konkrete individuelle Gefahren für Leib und Leben drohen.

§ 60 Abs. 2 AufenthG regelt die Schutzgewährung bei drohender Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Im Jahr 2012 wurde dieses Abschiebungsverbot am häufigsten bei syrischen Staatsangehörigen festgestellt.

§ 60 Abs. 3 AufenthG regelt die Schutzgewährung für Personen, denen im Herkunftsstaat die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht. Die Ächtung der Todesstrafe ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Menschenrechtsschutzes. Daran wird deutlich, dass die Menschenrechte rechtstheoretisch in der EU besser gestellt sind als in vielen anderen Staaten wie z. B. in den USA, wo die Todesstrafe sowohl verhängt als auch vollstreckt wird. In Asylverfahren US-amerikanischer Deserteure spielt diese Schutznorm eine besondere Rolle.

§ 60 Abs. 5 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Schutzsuchenden, wenn sie unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Die umfassende Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention eröffnet den nationalen Schutzbereich, beinhaltet aber auch „nur“ zielstaatsbezogene Aspekte. Hier ist besonders die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) von Bedeutung.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird ein Schutzstatus erteilt wenn dem Schutzsuchenden im Herkunftsstaat eine „erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ droht. Darunter fallen beispielsweise auch Erkrankungen, die im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können, so dass bei einer Rückkehr mit einer lebensgefährlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist.

Unverständlich an der Formulierung im Satz 1 ist hier, dass in diesen Fällen die Abschiebung nur ausgesetzt werden *soll* – also kein absolutes Abschiebungsverbot gesetzlich vorgesehen ist. In der Praxis hat das allerdings keine Bedeutung, da in diesen Fällen auch stets eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG regelt, dass eine Person nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sie „als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.“ Diese Norm bezieht sich auf Kriegs- und Bürgerkriegsgefahren.

TIPP Zu beachten ist, dass nur die Abschiebungsverbote aus § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG als ernsthafter Schaden im Sinne der Qualifikationsrichtlinie gelten. Bei § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 handelt es sich um nationale Abschiebungsverbote. Diese Unterscheidung ist für die Beratung wichtig, da sie Auswirkungen auf die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat.



Die Qualifikationsrichtlinie lautet in Artikel 15:
„Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“

Die Rechtsfolgen der Abschiebungsverbote

Bei den Abschiebungsverboten wird eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt. Wurde der Abschiebungsschutz nicht wegen § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG festgestellt, wird vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis allerdings geprüft, ob die Ausreise in einen anderen Staat (als den Herkunftsstaat) möglich und zumutbar ist. Insbesondere bei binationalen Paaren kann dies beispielsweise zur Erteilungsverweigerung führen, da es dem Schutzsuchenden unter Umständen zumutbar ist, zusam-

men mit seinem Ehegatten in dessen Herkunftsland zu leben. Zudem zählt als weiterer Ausschlussgrund das wiederholte oder gröbliche Verstoßen gegen die Mitwirkungspflichten.

TIPP Um entscheiden zu können, welche Erteilungshindernisse bestehen, muss unbedingt in den Bundesamtsbescheid geschaut werden. Dort steht genau, nach welchem Absatz und Satz des § 60 AufenthG das Abschiebungsverbot zuerkannt wurde. Die Betroffenen wissen dies oft nicht.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG auf Grund von Abschiebungsverboten ist in der Praxis auch die Frage von Bedeutung, ob ein Nationalpass vorgelegt werden muss.

Obwohl § 5 Abs. 3 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein zwingendes Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – und somit auch von der Erfüllung der Passpflicht – festschreibt, ist es in der Praxis sehr unterschiedlich, ob die zuständigen Ausländerbehörden Pässe verlangen oder nicht.

Auch die Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 in den Verwaltungsvorschriften zum AufenthG ergeben keine Klärung. Dort heißt es: „Vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ist abzusehen (...). Zwar ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 auch von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen; wirkt der Ausländer jedoch an der Passbeschaffung nicht mit oder verstößt er gegen seine Pflichten bei der Feststellung und Sicherung der Identität und der Beschaffung gültiger Reisepapiere, kann dies einen gröblichen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten i. S. d. § 25 Absatz 3 Satz 2 darstellen.“ Zudem handhabt jedes Bundesland die eigene Interpretation des AufenthG durch seine Erlasse. Eine bundeseinheitliche Praxis ist damit nicht gegeben.

Familiennachzug zu subsidiär Geschützten ist gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG nur eingeschränkt möglich – siehe Kasten: „Familiennachzug zu Flüchtlingen“. Zudem entsteht, anders als bei anerkannten Flüchtlingen, kein Anspruch darauf, bei einem Familiennachzug auf die vollständige Lebensunterhaltssicherung zu verzichten.

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG entsteht leider kein Anspruch auf einen Integrationskurs. Freien Arbeitsmarktzugang und Elterngeld gibt es erst nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland. Höchststrichterlich in der Klärung ist die Frage zum Kindergeld. Bisher ist nach dreijährigem Aufenthalt das Kindergeld an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Das war auch beim Elterngeld so. Die Einschränkung bezüglich der Koppelung des Leistungsanspruches an die Erwerbstätigkeit ist, beim Elterngeld jedoch vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 10. Juli 2012 als verfassungswidrig eingestuft worden. SGB II-Leistungen und Wohngeld werden im Bedarfsfall gewährt. BAFÖG dagegen erst nach vierjährigem Aufenthalt. Auch kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 mit Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird regelmäßig mit einer Wohnsitzauflage versehen, wenn die Person Sozialleistungen bezieht.

TIPP Wenn das Abschiebungshindernis auf § 60 Abs. 7 Satz 1 und inhaltlich auf gesundheitlichen Gefahren beruht, wird bei jeder anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das Bundesamt beteiligt. Ist eine gesundheitliche Verbesserung eingetreten oder hat sich die Versorgungslage im Herkunftsland wesentlich verbessert, ist ein Widerrufsverfahren wahrscheinlich. Unbedingt in die Entscheidung des Bundesamtes schauen, um beurteilen zu können, worauf das Abschiebungsverbot genau basiert! Flüchtlinge wissen das i. d. R. nicht.

WICHTIG FÜR DIE BERATUNG:

Für alle positiven Entscheidungen gilt: Im Asylverfahren wird neben der Schutzbedürftigkeit auch immer die Schutzwürdigkeit geprüft. Schwere Verbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit können beispielsweise Ausschlussgründe sein und im Ergebnis zur Schutzunwürdigkeit führen. Dies bedeutet, dass trotz der Glaubhaftmachung asylrelevanter bzw. abschiebungsverbotsrelevanter Tatsachen ein Schutzstatus nicht erteilt wird.

Kein Schutzstatus und kein Abschiebungshindernis – Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes

Hat das Bundesamt keinen Schutzstatus gewährt und kein Abschiebungshindernis anerkannt, ergeht zeitgleich mit der Negativentscheidung des Bundesamtes eine Ausreiseaufforderung mit einer Fristsetzung sowie einer Androhung der Abschiebung für den Fall, dass die Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. In der beigefügten Rechtsmittelbelehrung ist angeführt, innerhalb welcher Frist bei welchem Verwaltungsgericht Klage gegen die negative Entscheidung eingelegt werden kann.

TIPP Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht sollten von Anwälten oder Anwältinnen betreut werden, da hier den meisten Beratungsstellen die Kompetenz fehlt. Eine gute Kooperation zwischen Beratungsstelle und Anwaltsbüro ist aber in jedem Falle hilfreich.

Die Ablehnung als unbegründet

Ist der Asylantrag als unbegründet abgelehnt worden – auch „einfache“ Ablehnung genannt – beträgt die Klagefrist zwei Wochen nach Zustellung der Negativentscheidung des Bundesamtes. Für die Begründung der Klage gilt allerdings die Frist von einem Monat (vgl. § 74 AsylVfG). Wurde die Klage fristgerecht eingereicht, muss jetzt auf den Termin beim Verwaltungsgericht gewartet werden. Falls auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird, muss das Ergebnis des Klageverfahrens abgewartet werden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Verwaltungsgerichtes sind identisch mit denen des Bundesamtes. In den meisten Fällen enden auch die Asylverfahren mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes. Wird im Falle einer Negativentscheidung des Verwaltungsgerichtes erwogen, dagegen Rechtsmittel einzulegen, ist es spätestens jetzt dringend geboten, sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Eine fristgerecht eingereichte Klage hat „aufschiebende Wirkung“. Dies bedeutet, dass die Person nicht abgeschoben werden darf, solange das Gerichtsverfahren nicht beendet ist (vgl. § 75 Satz 1 AsylVfG).

Wird keine Klage gegen den negativen Bescheid des Bundesamtes eingereicht, beträgt die Frist zur eigenständigen Ausreise einen Monat (vgl. § 38 Abs. 1, Satz 1 AsylVfG).



Prozesskostenhilfe (PKH)

Prozesskostenhilfe für die Klagen im Asylverfahren muss gesondert beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Es gibt zwei Voraussetzungen für die Bewilligung:

1. Die Rechtsangelegenheit muss Aussicht auf Erfolg haben.
2. Die Antrag stellende Person muss mittellos sein. Eine aktuelle Bescheinigung über den Bezug von AsylbLG-Leistungen genügt.

Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Ist der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden beträgt die Klagefrist nur eine Woche! Obwohl auch hier für die Begründung der Klage die Monatsfrist gilt, hat die eingereichte Klage in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Person trotz fristgerechter Klage abgeschoben werden kann. Die Entscheidung des Gerichts muss – anders als bei der einfach unbegründeten Ablehnung – nicht abgewartet werden. Deshalb muss in diesen Fällen – ebenfalls innerhalb einer Woche nach der Ablehnungsentscheidung des Bundesamtes – zusätzlich zur Klage ein begründeter Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Das Eilverfahren wird im schriftlichen Verfahren geführt. Das bedeutet, dass alle Gründe auch bereits im Eilantrag vorgetragen werden müssen, da keine Anhörung stattfindet. Ist der Eilantrag erfolgreich, kann der Ausgang des Verfahrens – sprich das Hauptsacheverfahren – abgewartet werden. Wird der Eilantrag jedoch abgelehnt, entsteht die unmittelbare Ausreisepflicht, da die Entscheidungen im Eilverfahren unanfechtbar sind (§ 36 AsylVfG).

Die Frist zur eigenständigen Ausreise beträgt bei der „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnung des Asylantrages nur eine Woche! Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen kein Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes eingelegt worden ist, als auch für die Fälle in denen ein gestellter Eilantrag abgelehnt wurde (vgl. § 36 AsylVfG).

TIPP In beiden Fällen der Ablehnung gilt: Die Klagefrist ist unbedingt einzuhalten! Ist die Frist verstrichen und wurde keine Klage eingereicht gilt der ablehnende Bescheid des Bundesamtes als bestandskräftig. Der negative Bescheid kann dann nur in besonders gelagerten Fällen auch nach Ablauf der Klagefrist noch angefochten werden. Hat der Schutzsuchende dem Bundesamt seine aktuelle Adresse nicht mitgeteilt und erreicht ihn der Brief deshalb verspätet oder gar nicht, wird ihm dieses zu Last gelegt.

Nach dem Asylverfahren

Ist ein Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen, endet auch die Zuständigkeit des Bundesamtes und des Asylverfahrensgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt ist allein das Aufenthaltsgesetz maßgeblich. Die Umsetzung erfolgt dann über die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Aufgabe der kommunalen Ausländerbehörden ist es, die Rechtsfolgen aus dem Asylverfahren umzusetzen. In den Fällen, in denen das Bundesamt oder die Gerichte einen Flüchtlingsstatus oder ein Abschiebungsverbot erteilt haben, ist die Rolle der Ausländerbehörde klar. Sie hat die Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Schwieriger wird es bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens, denn dann hat die Ausländerbehörde die vom Bundesamt nicht zu prüfenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse zu beachten, bevor die Abschiebung erwogen wird.

Nach einem negativen Asylverfahren muss grundsätzlich in der Beratung geprüft werden, welche Möglichkeiten für den Klienten bestehen und welche Risiken und Probleme entstehen können.

Grundsätzlich gilt: Bei einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages entsteht die unmittelbare Pflicht zur Ausreise. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Bescheid des Bundesamtes nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig geworden ist, als auch für die Fälle in denen ein Eilantrag oder eine Klage im Hauptsacheverfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist. In diesen Fällen entfalten die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung, die zusammen mit dem negativen Bescheid des Bundesamtes ergangen sind, ihre Wirkung. Kommen die Betroffenen ihrer Pflicht zur Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entsteht die vollziehbare Ausreisepflicht (vgl. § 58 Abs. 2 AufenthG). Dies ist die Ermächtigung für die Ausländerbehörden, den Aufenthalt zwangsweise zu beenden und die Abschiebung einzuleiten und durchzuführen. Erfolgt unmittelbar keine Aufenthaltsbeendigung, wird eine Duldung erteilt. Siehe dazu: „Die Duldung“. Die zuständige Ausländerbehörde ist die Stelle, die über die Durchführung der vorgesehenen Abschiebung zu entscheiden hat. Dazu muss sie die so genannten Vollstreckungshindernisse prüfen – siehe dazu: „Die Aufgaben der Ausländerbehörde“. Sie entscheidet aber auch, ob die Möglichkeit besteht, eine asylverfahrensunabhängige humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Nach einem unanfechtbaren negativen Asylverfahren bestehen im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:

- ➔ Erteilung einer Duldung
- ➔ Stellung erneuter Schutzanträge (Asylfolgeantrag oder Wiederaufgreifensantrag)
- ➔ Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse / Vollstreckungshindernisse
- ➔ Anträge an Petitionsausschüsse der Landtage oder an die Härtefallkommissionen
- ➔ Eigenständige Rückkehr mit Hilfe von Rückkehrberatungsstellen

Die Duldung

Die Duldung heißt eigentlich „*Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung*“ (vgl. § 60a AufenthG) und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Vielmehr handelt es sich bei der Duldung um ein Aufenthaltspapier, das dem Betroffenen bescheinigt, dass er sich nicht illegal in Deutschland aufhält und es Gründe dafür gibt, dass ein Aufenthalt vorerst weiterhin geduldet wird. Ursprünglich ist die Duldung als zeitweiliges Aufenthaltspapier konzipiert und soll entweder zur freiwilligen Ausreise oder zur Abschiebung führen. In vielen Fällen kommt es aber lediglich zu einer weiteren Verlängerung der Duldung – so genannte Kettenduldungen – ohne, dass es zur Beendigung des Aufenthaltes kommt. Mit der Einführung des § 25 Abs. 5 AufenthG sollten die Kettenduldungen eigentlich abgeschafft werden. Danach soll nach 18 Monaten Duldung geprüft werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Auf Grund der restriktiven Ausschlussgründe dieser Regelung kam und kommt es aber in den meisten Fällen nicht zu einer Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis.

Nach geltendem Recht gibt es im Wesentlichen vier Gründe für die Erteilung einer Duldung:

⇒ Die Anspruchsuldung

Die Anspruchsuldung wird erteilt, wenn der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Zu diesen Abschiebungshindernissen gehören u. a. die Unmöglichkeit der Abschiebung auf Grund fehlender Transportmöglichkeiten/Flugverbindungen oder die Unmöglichkeit der Abschiebung auf Grund eines fehlenden Nationalpasses.

⇒ Die Zeugenduldung

Die Zeugenduldung wird erteilt, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre (§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

⇒ Die Ermessensuldung

Die Ermessensuldung kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Hiermit kann z. B. geregelt werden, dass eine Schule oder eine Ausbildung beendet, ein naher Verwandter gepflegt oder eine im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorzunehmende medizinische Behandlung durchgeführt werden kann. Diese Duldung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

⇒ Die Duldung bei einem formalen Abschiebungsstopp der Innenministerkonferenz (IMK)

Die Duldung wegen eines formalen Abschiebungsstopps durch die Länderinnenminister wird erteilt, wenn aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet wurde, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staa-

ten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Dies ist insbesondere für Kriegs- und Krisensituationen gedacht. Auf diese Duldung besteht ein Anspruch.

Ein weiterer Duldungsgrund kann sich ergeben, wenn sich ein enges Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder) noch im Asylverfahren befindet und der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden kann (§ 43 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz).

TIPP Oftmals vergessen werden die so genannten Mitwirkungspflichten, die gerade gegenüber der Ausländerbehörde bestehen. Einfach ist es, wenn ein Anspruch auf eine Duldung besteht. Dann muss der Behörde lediglich nachgewiesen werden, dass dieser Anspruch zu Recht besteht und die Bedingungen erfüllt werden. Schwieriger ist es bei der Ermessensuldung. Hier kommt es darauf an, die Ausländerbehörde davon zu überzeugen, dass ein ausreichender Grund für die Erteilung besteht. Dazu ist das Anliegen glaubhaft zu machen und, wo es geht, zu belegen. Dafür können etwa Schulzeugnisse, Stellungnahmen vom Lehrpersonal, Krankengutachten oder Zeugnisaussagen hilfreich sein, um die Ausländerbehörde in die Lage zu versetzen, die geforderten dringenden humanitären Gründe als gegeben anzusehen.

ACHTUNG

Die Duldung erlischt mit der (auch kurzfristigen) Ausreise, sowie bei Wegfall des Erteilungsgrundes!



Familiennachzug zu Flüchtlingen

Familiennachzug umfasst nur Ehegatten (auch eingetragene Lebenspartner) und minderjährige, ledige Kinder bis zur Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres. Bei anerkannten Flüchtlingen gilt für den Kindernachzug das 18. Lebensjahr.

Bei den sonstigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen ist das 16. Lebensjahr maßgeblich. Kinder zwischen 16 und 18 Jahren können dann nur noch im Rahmen des Familiennachzuges legal einreisen, wenn sie entweder die deutsche Sprache beherrschen (C1 GERR) oder eine günstige Integrationsprognose vorweisen können. Weitere Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (vgl. § 32 AufenthG).

Bei den humanitären Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22, 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 AufenthG darf ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden. Aus Platzgründen muss hier auf die Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 AufenthG verwiesen werden.

Bei den Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 25 Abs. 4 bis 5 und 25a AufenthG sowie bei der Duldung und der Aufenthaltsgestattung findet kein Familiennachzug aus dem Ausland statt (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Der Asylfolgeantrag

Grundsätzlich ist ein Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylVfG nur sinnvoll, wenn sich die Sach- oder Rechtslage so geändert hat, dass nunmehr ein Flüchtlingsstatus erreichbar ist. Eine formale Hürde stellt der § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Für einen Folgeantrag muss es demnach nicht nur eine neue Situation geben (im Herkunftsland, in der Person, geänderte Rechtsprechung, neue Beweismittel, neues Gesetz oder neuer Erlass), sondern der Antrag muss auch innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem die neue Situation entstanden ist oder davon erfahren wurde.

Diese formalen Kriterien gelten auch, wenn kein Asylfolgeantrag, sondern lediglich ein Wiederaufgreifensantrag gestellt wird, um die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 -7 AufenthG erneut prüfen zu lassen.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse – auch Vollstreckungshindernisse genannt

Neben den durch das Bundesamt zu prüfenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen kann es auch weitere Hindernisse für eine Abschiebung geben, die hier in Deutschland liegen: entweder in der Person oder im deutschen Recht. Unterschieden wird zwischen tatsächlichen und rechtlichen Abschiebungshindernissen. Tatsächliche Gründe können sein: fehlende Personenstandspapiere, unklare Identität, kein aufnahmeberechtigtes Land, keine Transportmöglichkeit, Reiseunfähigkeit.

Rechtliche Gründe können in einem familiären Bezug zu einer aufenthaltsrechtlich geschützten Person liegen (Ehegatte, unmittelbar bevorstehende Eheschließung, Personensorge für Kinder, Pflege naher Angehöriger oder Verwurzelungsaspekte im Sinne von Art. 8 EMRK).

Aufgabe der Ausländerbehörde ist es, gemäß § 58 Abs 1 Satz 1 AufenthG dann abzuschieben, wenn kein Aufenthaltstitel erteilt wird und keine eigenständige Ausreise erfolgt. Dabei ist es ein wichtiger Unterschied, ob das tatsächliche Abschiebungshindernis von der

Person selbst zu verantworten ist oder nicht. Insbesondere bei fehlendem Pass und bei unklarer Identität wird angenommen, dass das Abschiebungshindernis „selbst geschaffen“ wurde. Ausnahmen sind allerdings bei minderjährig Eingereisten oder in Deutschland Geborenen häufig möglich.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Geduldete nur wenige Paragraphen im Aufenthaltsgesetz vorgesehen sind, die den Weg in den rechtmäßigen Aufenthalt eröffnen.

- a) Für gut qualifizierte „Bildungsinländer“ gibt es den § 18a – Aufenthaltserlaubnis für Qualifizierte Geduldete zur Erwerbstätigkeit – der 2009 eingeführt wurde.
- b) Bei Vorliegen von Vollstreckungshindernissen kann § 25 Abs. 5 den Weg aus der Kettenduldung bereiten. Hierbei ist wichtig, dass die Hindernisse für die Abschiebung nicht als selbst verschuldet angesehen werden. Ein weiterer wichtiger Erteilungsgrund liegt darin, wenn „Verwurzelung“ in Deutschland stattgefunden hat. Gute Integrationsleistungen und eine Entfremdung vom Herkunftsland sind die entscheidenden Kriterien dafür.
- c) Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende wurde eine stichtagsfreie Altfallregelung im § 25a AufenthG geschaffen.
- d) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – ist nur über ein positives Votum der Härtefallkommissionen zu erreichen.

TIPP Da in allen Bundesländern Härtefallkommissionen existieren, die Zugangsbedingungen und Arbeitsweisen aber sehr unterschiedlich sind, informieren Sie sich in Ihrem Bundesland entweder beim Landesverband des Paritätischen oder beim Landesflüchtlingsrat.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Einzelfall dem Petitionsausschuss des Landtages vorzutragen, der dann eine positive Empfehlung an die zuständige Ausländerbehörde abgeben kann (Landtagspetition).

Soziale Rahmenbedingungen

Asylsuchende, die noch im Asylverfahren sind, sowie Personen, deren Asylverfahren negativ entschieden worden ist und die im Besitz einer Duldung sind, unterliegen in Deutschland zahlreichen rechtlichen Einschränkungen. So bestehen Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen sowie zu Integrationsangeboten und zur medizinischen und psychosozialen Versorgung. Zudem sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder/und einer Duldung in der Regel verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge zu wohnen und können sich ihren Wohnort nicht selbst aussuchen. Auch die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Menschen mit einer Duldung ist in Deutschland eingeschränkt. Je nach Bundesland dürfen sich Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung entweder nur innerhalb eines Kreises oder innerhalb des betreffenden Bundeslandes frei bewegen.

Grundsätzlich gilt: Der Zugang zu Rechten und zur gesellschaftlichen Teilhabe ist stets abhängig von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer.

Die oben genannten Einschränkungen gelten nicht für Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als Asylberechtigte anerkannt bzw. denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. 2 AufenthG sind.

Für Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt worden ist und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sind, sind bestimmte Einschränkungen jedoch möglich.

TIPP Ausführliche Informationen zu den sozialen Rahmenbedingungen für Flüchtlinge in Deutschland finden Sie in der Broschüre „Sozialleistungen für Flüchtlinge“ des Paritätischen Gesamtverbandes. Laufend aktualisierte Informationen rund um das Thema „Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ finden Sie auch auf der Internetseite des Flüchtlingsrates Berlin www.fluechtlingsrat-berlin.de, auf der Seite der GGUA Flüchtlingshilfe e.V. www.einwanderer.net und der Seite des Informationsverbundes Asyl und Migration www.asyl.net

Das Widerrufsverfahren

Flüchtlinge können nach einem negativen Asylverfahren durch einen Asylfolge- oder Wiederaufgreifensantrag ihre Rechtslage erneut überprüfen lassen.

Nach jedem positiv ausgegangenen Verfahren hat aber auch das Bundesamt das Recht, bzw. in einigen Fällen auch die Pflicht, erneut zu überprüfen, ob der Schutz noch zu Recht besteht. Dies geschieht mit Hilfe eines Widerrufsverfahrens. Mit mehr als 70.000 Widerrufsverfahren, die das Bundesamt in den vergangenen Jahren durchgeführt hat, ist dieses Thema zu einem Arbeitsschwerpunkt in der Flüchtlingsberatung geworden. Flüchtlingsschutz war und ist in der Bundesrepublik definiert als Schutz auf Zeit.

Rechtsgrundlagen für den Verlust dieses Schutzes sind Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Gab es in § 73 AsylVfG alter Fassung lediglich den so genannten anlassbezogenen Widerruf, so gibt es daneben nun hauptsächlich die obligatorische Widerrufsprüfung und den Widerruf im Ermessen.

Der Widerruf ist nicht mit der Rücknahme eines Schutzstatus zu verwechseln. Die Rücknahme erfolgt, wenn der Erhalt des Schutzstatus und die darauf begründete Aufenthaltserlaubnis auf falschen oder unwahren Tatsachen beruhen. So heißt es in § 73 Abs. 3 AsylVfG: *„Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigen wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.“*

Beim Widerruf dagegen verhält es sich genau umgekehrt: Die Erteilung des Schutzstatus erfolgte rechtmäßig, doch nun hat sich etwas an den Umständen geändert, daher wird der Schutzstatus widerrufen. Insgesamt gibt es drei verschiedene Arten des Widerrufs:

- ➔ Obligatorischer Widerruf
- ➔ Widerruf im Ermessen
- ➔ Anlassbezogener Widerruf

Für alle Verfahren gilt, dass vor einer Entscheidung des Bundesamtes dem Flüchtling Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem beabsichtigten Widerruf zu äußern (vgl. § 28 VwVfG). Diese Möglichkeit sollte in jedem Fall genutzt werden, um mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwaltes die Gründe vorzutragen, die einem Widerruf entgegenstehen. Spricht das Bundesamt den Widerruf aus, bleibt die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

TIPP Im Widerrufsverfahren findet keine erneute Glaubwürdigkeitsprüfung statt, denn der Widerruf bezieht sich auf die gewährte Rechtstellung und nicht auf die zu Grunde liegenden Feststellungen. Ein Widerruf ist auch nur zulässig, wenn im Herkunftsland Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Hierzu muss neben der allgemeinen auch die individuelle Lage beachtet werden.

➔ Der obligatorische Widerruf

Der mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes neu eingeführte obligatorische Widerruf wird vom Bundesamt als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Mit der Einführung der obligatorischen Widerrufsprüfung kann sich ein Flüchtling erst nach Ablauf von drei Jahren – und nur wenn der Flüchtlingsstatus erhalten bleibt – aufenthaltsrechtlich in Deutschland „sicher“ fühlen. So heißt es in § 73 Abs. 2a AsylVfG: *„Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf (...) vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen.(...) Ist nach der Prüfung ein Widerruf (...) nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen.“*

Das Bundesamt muss demnach prüfen, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird oder nicht. Für die zuständige Ausländerbehörde bedeutet dies, dass vor der Mitteilung des Bundesamtes eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG nicht erteilt werden darf. Ist der Widerruf für den Betroffenen unanfechtbar, hat der Flüchtling seinen Flüchtlingspass und die Anerkennungsurkunde bei der Ausländerbe-

hörde abzugeben. Die Ausländerbehörde hat dann in einem gesonderten Verfahren zu prüfen, ob auch der Aufenthaltstitel widerrufen wird (s.u.).

⇒ Der Widerruf im Ermessen

Wenn die Prüfung nach drei Jahren nicht zum Widerruf führt, ist im Normalfall zu einem späteren Zeitpunkt nur ein Widerruf nach Ermessen möglich. Die Ausnahme bilden schwere Straftaten gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG und § 3 Abs. 2 AsylVfG. In diesen Fällen allerdings, so der Gesetzgeber, sei das Widerrufsverfahren zwingend vom Bundesamt einzuleiten, es bestünde kein Ermessen. Erfolgt dieser Widerruf auf dem Ermessenswege und ist der Betroffene bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, so überwiegt in der Regel das persönliche Interesse am Verbleib in der Bundesrepublik gegenüber dem staatlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung. Kriterien hierfür sind die erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Hierzu zählen die Dauer des Aufenthaltes, mögliche Ausbildung und Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse aber auch der Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK). Erst bei Straftaten oder bei erschlichenem Flüchtlingsstatus überwiegt das öffentliche Interesse an einem Entzug des Aufenthaltstitels.

⇒ Der anlassbezogene Widerruf

In § 73 Abs. 1 AsylVfG heißt es: *„Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“*

Um diese Vorschrift richtig zu verstehen, muss man auf das Handbuch des UNHCR zurückgreifen. Die Aufgabe von UNHCR ist unter anderem die Überwachung der Einhaltung der GFK und insbesondere des Art. 1 C Nr. 5. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgeschrieben, dass das UNHCR-Handbuch die maßgeblichen interpretatorischen Leitlinien für die Umsetzung der GFK enthält (BVerwGE 98, 231).

Im UNHCR-Handbuch Kapitel III Nr. 135 ist zu lesen: *„Umstände bezieht sich auf grundlegende Veränderungen in dem Land, aufgrund derer man annehmen kann, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht mehr länger besteht. Eine bloße möglicherweise vorübergehende Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, aber keine wesentliche Veränderung der Umstände im Sinne dieser Klausel mit sich brachten, reicht nicht aus, um diese Bestimmungen zum Tragen zu bringen.“*

Ein Widerruf ist danach zulässig, wenn es sich um den nachträglichen Wegfall der Verfolgungsgründe handelt. Auch muss eine Wiederholungsgefahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und die Rückkehr zumutbar sein. Ernsthafte Zweifel daran führen dazu, dass ein Widerruf unzulässig wäre. Die Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland muss daher grundlegender Natur und dauerhaft sein.

Unstrittig ist die Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde. Sie hat zu prüfen, ob nach einem Widerruf des Flüchtlingsstatus auch der Aufenthaltstitel widerrufen werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Entscheidung ist § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG: *„Der Aufenthaltstitel des Ausländers kann außer in den Fällen der Absätze 2 bis 7 nur widerrufen werden, wenn (...) 4. seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird.“*

Über den Widerruf des Aufenthaltstitels darf aber erst entschieden werden, wenn der Flüchtlingsstatus unanfechtbar widerrufen wurde (vgl. hierzu in den AVwV Nr. 52.1.4). Die Rückgabe des Anerkennungsbescheides und des Reiseausweises nach Artikel 28 GFK sind auch an die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamts geknüpft (§ 73 Abs. 6 AsylVfG). Selbst wenn der Flüchtling gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde Rechtsmittel einlegt, bleibt die Wirkung des

Widerrufs bestehen (u.a. Begründung der Ausreisepflicht, nicht rechtmäßiger Aufenthalt; § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Bis zum Verfahrensabschluss ist daher eine Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status nicht möglich. § 26 Abs. 2 AufenthG regelt zudem: *„Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.“*

Der inhaltliche Rahmen der Prüfung erstreckt sich für die Ausländerbehörde auch auf die Frage, ob dem betroffenen Flüchtling die erfolgreiche Integration in die hiesige Gesellschaft gelungen ist. Das (unterstellte) öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung muss abgewogen werden mit dem persönlichen Interesse des weiteren Verbleibs. So ist der Widerruf des Aufenthaltstitels wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben dann ausgeschlossen, wenn trotz Widerrufs des Flüchtlingsstatus dem Betroffenen ein anderweitiges, gleichwertiges Aufenthaltsrecht zusteht. Dies ist z. B. aus familiären Gründen, etwa bei der Betreuung eigener deutscher Kinder, oder bei einer Erwerbstätigkeit als Hochqualifizierter der Fall. Generell ist bei einem Widerruf des Aufenthaltstitels, auch wenn kein gleichwertiges anderes Aufenthaltsrecht vorhanden ist, analog zur Ermessensausweisung (§ 55 Abs. 3 AufenthG) folgendes zu berücksichtigen:

- ➔ die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet
- ➔ die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder Lebenspartner des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben sowie
- ➔ die in § 60a Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung.

Für die Familienangehörigen wird sowohl bei eigenem Widerruf des Schutzstatus als auch bei Fehlen eines Status zeitgleich geprüft, ob ein Widerruf des Aufenthaltstitels erfolgen kann, oder ob ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besteht. Die Rechtsgrundlage dafür findet

sich in § 52 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Auch hier werden die gleichen Kriterien angesetzt, die für den „Stammberechtigten“ gelten. Normalerweise erfolgen die Widerrufsverfahren für die gesamte Familie zeitgleich. Lebt die Restfamilie nicht mehr im gemeinsamen Haushalt des Flüchtlings, dessen Schutzstatus widerrufen wurde, so kann meist von einem eigenständigen Aufenthaltsrecht ausgegangen werden, denn der Widerruf erstreckt sich bedingt durch den Wortlaut des § 52 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur auf die Angehörigen, die in familiärer Gemeinschaft mit dem Flüchtling leben: *„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und 5 kann auch der Aufenthaltstitel der mit dem Ausländer in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden, wenn diesen kein eigenständiger Anspruch auf den Aufenthaltstitel zusteht.“* Bei einem Widerrufsverfahren zum Entzug des Aufenthaltstitels besteht gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde das Rechtsmittel der Klage beim Verwaltungsgericht. Hierbei sollte die Hilfe einer kompetenten Flüchtlingsberatungsstelle oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen werden.

Die Zunahme der Widerrufsverfahren in den zurückliegenden Jahren hat gezeigt, dass Flüchtlingsschutz immer mehr auch Aufenthalt auf Zeit ist. Dieses Prinzip erschwert die Integration und lässt Flüchtlinge nicht wirklich „ankommen“. Irak und Afghanistan waren die eklatantesten Fälle der jüngeren Vergangenheit und haben die Schwierigkeiten der Widerrufsverfahren mehr als deutlich gemacht. Dies vor allem, weil die Einführung der obligatorischen Widerrufsprüfung auch den bestehenden Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung verstärkt hat. Ohne die Sorge um den Verlust des Aufenthaltes wäre die Widerrufspraxis des Bundesamtes für die Betroffenen weniger angstbesetzt. Wer nicht mehr schutzbedürftig ist, benötigt keinen Status, aber die Frage des Aufenthaltes unmittelbar daran zu koppeln, ist nicht nur aus humanitären Gründen fatal, sondern auch ein integrationspolitischer GAU, zumal viele Menschen, denen der Aufenthaltstitel entzogen wurde, weiterhin in Deutschland leben. Sie können nicht abgeschoben werden, sondern bleiben hier auf der Grundlage der vom Gesetzgeber angeblich abgeschafften Kettenduldung. Schnelle Entscheidungen, gute Beratung und eine frühzeitige Lebensperspektive sind Garantien für Menschenrechts- und Flüchtlingschutz, die Integration erleichtern und fördern.

Adressen / Links

Hilfreiche Literatur und Internetseiten



Bundesministerium des Innern
www.bmi.bund.de



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Allgemeine Informationen zum Asylverfahren. Kontaktdaten der Außenstellen des Bundesamtes. Regelmäßige Publikationen zu den Themen Asyl, Migration und Integration, z. B. Entscheiderbrief www.bamf.de



Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration der Bundesregierung:
<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerIntegration/beauftragte-fuer-integration.html>



UNHCR Deutschland: Allgemeine Informationen zum internationalen Flüchtlingsschutz, Herkunftsländerinformationen, Stellungnahmen
www.unhcr.de



PRO ASYL e.V.: Allgemeine Informationen
www.proasyl.de



Internetseite der Landesflüchtlingsräte:
www.fluechtlingsrat.de



European Council on Refugees and Exiles (ECRE): Der europäische Flüchtlingsrat. Informationen zur EU-Asylpolitik sowie hilfreiche Adressen und Links zu Flüchtlingsberatungsstellen in Europa, www.ecre.org



Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: Informationen und Arbeitshilfen zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, www.b-umf.de



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF): www.baff-zentren.org

Rechtsprechung und Herkunftsländerinformationen



Informationsverbund Asyl & Migration: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für Flüchtlinge und Migrant/-innen
www.asyl.net



European Country of Origin Information Network: Umfassende Datenbank zu Informationen und Berichten zu den einzelnen Herkunftsländern www.ecoi.net



Schweizerische Flüchtlingshilfe: Informationen, Berichte zu einzelnen Herkunftsländern
www.fluechtlingshilfe.ch



Arbeitshilfen zum Flüchtlingsrecht Flüchtlingsrat Berlin : Arbeitshilfen und Rechtsprechungsübersichten zum Aufenthalts- und Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert)
www.fluechtlingsrat-berlin.de



GGUA Flüchtlingshilfe e.V. – Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung. Beratung in allgemeinen und Einzelfragen für Beratungsstellen, www.einwanderer.net

Verwaltungsvorschriften / Gesetzestexte



Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften in aktueller Fassung online
www.gesetze-im-internet.de



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsv-wvbund_26102009_MI31284060.htm



Ausländerrecht. Beck-Texte im dtv (jeweils aktuellste Auflage)



Ausländerrecht – Verwaltungsvorschriften. Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeit der Staatsbürger aus dem EU-Bereich, Ausländerzentralregister. Walhalla (2010), ISBN: 978-3-8029-1908-4

Kommentare / Fachzeitschriften / Literatur



Dorothee Frings, Elke Tießler-Marenda: Ausländerrecht für Studium und Beratung. Einschließlich Staatsangehörigkeitsrecht. Mit Beispielen und Lösungsschemata. FH-Verlag (2009), ISBN: 978-3-940087-33-1



Rainer M. Hofmann, Holger Hoffmann: Ausländerrecht. AufenthG – FreizügG/EU – AsylVfG – StAG Handkommentar. Nomos (2008), ISBN: 978-3-8329-1171-3



Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Hrsg.: Informationsverbund Asyl & Migration
<http://www.asyl.net/index.php?id=asylmagazin>



Informationsbrief Ausländerrecht. Fachzeitschrift. Hrsg.: Strate / Gutmann / Albrecht
<http://www.infauslr.de/de/html/content/1041/Startseite/>

Die Wohlfahrtsverbände



Gesamtverband Der Paritätische
www.der-paritaetische.de



AWO Bundesverband e.V.
www.awo.org



Deutscher Caritasverband e.V.
www.caritas.de



Diakonie Deutschland
www.diakonie.de



Deutsches Rotes Kreuz e.V.
www.drk.de



Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
www.zwst.org

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserteilung; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 I und § 26 III AufenthG
Konventionsflüchtlinge	im Asylverfahren unanfechtbar als Flüchtling gemäß Genfer Konvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG) anerkannt	Aufenthaltserteilung; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 II und § 26 III AufenthG
Asylbewerber	Flüchtlinge, die einen beachtlichen Asyl- oder Asylfolgeantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist	Aufenthalts-gestattung	§ 55 AsylVfG
De-Facto-Flüchtlinge 1	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, denen individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt wird, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungstopps	Aufenthaltserteilung	§ 25 V (individuell) oder § 23 I (als Gruppe) AufenthG
De-Facto-Flüchtlinge 2	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60 a AufenthG oder § 25 V AufenthG
Ungeordnetes Verfahren	Flüchtlinge, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung	§ 60 a i.V.m. § 15a oder § 25 V AufenthG
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserteilung	§ 24 AufenthG
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. b. bes. pol. Interessen Kontingente (z.B. russische Juden), Resettlement	Aufenthaltserteilung (IMK) je nach Aufnahmebescheid AE oder NE II	§ 23 I AufenthG § 23 II AufenthG

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
NE	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II – (alternativ befristete AE gemäß 23 II)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Vorgesehen für osteuropäische Juden – früher analog HumHAG; AE möglich für Resettlement	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten (bei Ausweisung)
Erlaubnis Dauer-aufenthalt-EG	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Aufenthalts-erlaubnis	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 7 AufenthG	ja	a) Wegfall des Erteilunggrundes, ohne Anspruch auf eigenständigen Aufenthalt b) bei Ausweisung
Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU	Nein	nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit
Visum	Einreisepapier i.d.R. für kurzfristige Aufenthalte	§ 6 AufenthG	Ja	nach Ablauf, bei Wegfall des Grundes für Erteilung und bei Ausweisung wegen Straftaten
Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Ja, kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion	Aufenthalt gilt als erlaubt und daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Statusflüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebunden- heit	Aufenthaltsbeendigung
Aufenthalts- gestattung	Wird für die Dauer des Asyl- verfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	ja, für die Dauer des Asylverfahrens	während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
Duldung	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	ja, für die Dauer des Ab- schiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; Ermessen bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	bei Wegfall des Abschiebungshinder- nisses jederzeit möglich
Grenzübertritts- bescheinigung GÜB (Ausreiseschein)	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	indirekt über § 50 AufenthG	gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird - steht unmittelbar bevor
Fiktionsbeschei- nigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	wird bis zur Entscheidung der ABH über eine Auf- enthaltserlaubnis erteilt	bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren
Betretens- erlaubnis	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
kein	Illegal	§§ 50ff AufenthG		jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

© vmh

Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

Fristen	Klage	Begründung der Klage	Begründe- ter Eilan- trag	Rechts- grundlage
Unbeacht- lich	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylVfG
Offensicht- lich unbe- gründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylVfG
Einfach un- begründet	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylVfG
anerkannt	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	§ 74 AsylVfG

Die Ausreisefristen im Asylverfahren

	Frist	Ermessen / Anspruch	Rechtsgrundlage
unbeachtlich	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylVfG
offensichtlich unbegründet	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylVfG
einfach unbegründet	1 Monat	Anspruch	§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG
Rücknahme vor Entscheidung des BAMF	1 Woche	Anspruch	§ 38 Abs. 2 AsylVfG
Rücknahme Asylantrag oder Klage	bis zu 3 Monaten	Ermessen	§ 38 Abs. 3 AsylVfG
<i>Aufhebung der Anerkennung durch VG</i>	1 Monat	Anspruch	§ 39 Abs. 1 AsylVfG
Positiver Eilantrag nach ou-Entscheidung	1 Monat	Anspruch	§ 37 Abs. 2 AsylVfG

Bei Vollstreckungshindernissen wird die Ausreisefrist durch die ABH verlängert

	Fristen im Dublinverfahren
Stellen des Aufnahme gesuchs	3 Monate ab Antragstellung (Art 17 Abs. 1 1)
Beantworten des Aufnahme gesuchs	a) 2 Monate ab Zugang des Ersuchens b) Bei Dringlichkeit zwischen 1 Woche und 1 Monat (Art. 17 II 2, 18 VI 2)
Stellen des Wiederaufnahme gesuchs	keine
Beantworten des Wiederaufnahme gesuchs	a) 1 Monat nach Zugang (Art. 20 I b 1) b) 2 Wochen bei EURO-DAC (Art. 20 I b2)
Überstellung	a) binnen 6 Monaten (Art 19 III 1) b) Fristverlängerung (Art. 19 IV 2) bei Haft bis 1 Jahr, bei Untertauchen bis 18 Monate